

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1963	Nummer 89
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	1. 7. 1963	Verwaltungsvorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung	1262
2350	3. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Instandsetzung vorhandener öffentlicher Schutzraumbauten im Rahmen des Vorab-Programms und der sofortigen Nutzbarmachung; hier: Einbeziehung von LS-Stollenanlagen und Verfahrensgang	1264
6410	19. 6. 1963	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen	1265
71312	3. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze	1267

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
11. 7. 1963	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1963 in Bad Meinberg 1282
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 6. 1963	Bek. — Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider 1272
	Personalveränderungen 1272
Arbeits- und Sozialminister	
26. 6. 1963	RdErl. — Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Zweites Meßprogramm nach § 7 des Immissionschutzgesetzes. 1272
5. 7. 1963	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1. Juni 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1963 1274
Notiz	
1. 7. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Julio Ramos 1283
Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.
	Nr. 25 v. 28. 6. 1963 1283
	Nr. 26 v. 4. 7. 1963 1283
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.
	Nr. 13 v. 1. 7. 1963 1284

I.

203010

Verwaltungsvorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung**Vom 1. Juli 1963**

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1962 (GV. NW. S. 443 / SGV. NW. 315) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Ausbildungsleiter

- 1.1 Der Innenminister bestellt auf Vorschlag der Regierungspräsidenten Beamte mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt zu Ausbildungsleitern.
- 1.2 Der Ausbildungsleiter betreut die Referendare während ihrer Ausbildung beim Regierungspräsidenten und in der Kommunalverwaltung. Er hat sich in persönlichen Gesprächen mit jedem Referendar über dessen Ausbildungsstand zu unterrichten. Durch ständige Fühlungnahme mit den Ausbildern soll er einen sachgerechten Einsatz der Referendare während der praktischen Ausbildung sicherstellen. Er hat auf eine zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften hinzuwirken und die Arbeitsgemeinschaftsleiter zu einem regelmäßigen Austausch ihrer Erfahrungen unter seiner Leitung anzuhalten.

2 Ausbildung in der Kommunalverwaltung**2.1 Ausbildungsbehörden**

- 2.11 Für die Ausbildung der Referendare in der Kommunalverwaltung bestimmt der Regierungspräsident geeignete Gemeinden und Gemeindeverbände zu Ausbildungsbehörden. Geeignet sind in der Regel nur Gemeinden und Gemeindeverbände, bei denen sich ein Beamter mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt der Ausbildung der Referendare persönlich annimmt. In Ausnahmefällen können auch Gemeinden und Gemeindeverbände zu Ausbildungsbehörden bestimmt werden, bei denen ein anderer Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit langjähriger Erfahrung in der Kommunalverwaltung die Ausbildung der Referendare übernimmt.
- 2.12 Die Regierungspräsidenten setzen die Höchstzahl der Referendare fest, die den einzelnen Ausbildungsbehörden zugewiesen werden können. Sie teilen dem für ihren Regierungsbezirk zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten die zu Ausbildungsbehörden bestimmten Gemeinden und Gemeindeverbände mit.

2.2 Praktische Ausbildung

- 2.21 Die Referendare sollen während der Ausbildung in der Kommunalverwaltung einen Einblick in die Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der Selbstverwaltung gewinnen. Mit der Arbeitsweise der Verwaltung, vornehmlich mit ihren gestaltenden Funktionen sind sie vertraut zu machen. Das Zusammenwirken von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, Verwaltung und Ausschüssen sowie das Verhältnis der Selbstverwaltungskörperschaften zu anderen Behörden und Einrichtungen sollen sie kennenlernen.
- 2.22 Die Referendare dürfen nicht mehr als drei für die Ausbildung besonders förderlichen Geschäftsbereichen zugewiesen werden. In Betracht kommen insbesondere: Haupt- und Personalverwaltung, Kämmerei, Kommunalaufsicht, Ordnungsverwaltung, Sozialverwaltung, Bauverwaltung (vor allem Planungswesen), Gewerbliche Wirtschaft und Wirtschaftsförderung, Verwaltung der Eigenbetriebe und der öffentlichen Einrichtungen.
- 2.23 Vor Beginn der Ausbildung hat die Ausbildungsbehörde für jeden Referendar einen Ausbildungsplan, in dem die Ausbilder für die einzelnen Beschäftigungsabschnitte zu benennen sind, aufzustellen und dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplans ist dem Referendar zu Beginn der Ausbildung auszuhändigen.

2.24 Zu Beginn der Ausbildung sind die Referendare durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm bestimmten Beamten in die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsbehörde einzuführen. Nach Zuweisung zu einem Geschäftsbereich sollen sie mit dessen charakteristischen Vorgängen vertraut gemacht werden. Mit einzelnen schwierigen Rechtsfällen oder mit der Erstellung von Rechtsgutachten sollen sie nicht vorwiegend und nur insoweit befaßt werden, als dies dem Zweck der Ausbildung in der Verwaltung förderlich ist. Die Referendare sollen nach Möglichkeit auch Aufgaben zur selbständigen Erledigung erhalten. Sie sollen zu wichtigen Besprechungen und zu Verhandlungen mit dem Publikum und mit anderen Behörden zugezogen werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse teilzunehmen und, soweit möglich, zu einzelnen geeigneten Punkten der Tagesordnung Bericht zu erstatten.

2.25 Die Referendare sind an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden. Sie sind jedoch an Tagen, an denen die Arbeitsgemeinschaft stattfindet, von den übrigen Dienstgeschäften freizustellen. Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt, an einzelnen Ausbildungstagen Dienstbefreiung erteilen.

3 Vorbereitungsdienst der Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung**3.1 Übernahme in die längere Ausbildung in der Verwaltung**

3.11 Anträge auf Übernahme in die längere Ausbildung in der Verwaltung werden dem Innenminister von den Oberlandesgerichtspräsidenten zugeleitet. Der Innenminister übernimmt die Referendare in die längere Ausbildung und weist sie einem Regierungspräsidenten zu.

3.12 Der Ausbildungsleiter fordert die Referendare zu einer persönlichen Vorstellung auf, gibt ihnen einen Überblick über die Ausbildung in der Verwaltung und bespricht mit ihnen die Wahl der Ausbildungsstellen. Die Überweisung zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten, die Überweisung zu einem Verwaltungsgericht im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichts.

3.13 Die Regierungspräsidenten entscheiden, soweit nicht der Innenminister zuständig ist, über Anträge der Referendare, die ihre längere Ausbildung in der Verwaltung betreffen, sowie über Anträge der Referendare auf Erteilung einer Aussagegenehmigung, auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, auf Bewilligung von Urlaub und auf Einsichtnahme in die Personalakten. Über andere Anträge der Referendare entscheiden die Oberlandesgerichtspräsidenten, insbesondere über die Bewilligung und Zahlung der Unterhaltszuschüsse sowie über die Gewährung von Beihilfen, Vorschüssen und Unterstützungen. Die Regierungspräsidenten unterrichten die Oberlandesgerichtspräsidenten über alle Vorkommnisse, die für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder für die Bewilligung, Weiterzahlung oder Herabsetzung der Unterhaltszuschüsse von Bedeutung sind.

3.2 Überweisung an eine andere Verwaltungsstelle

3.21 Referendare können während der längeren Ausbildung in der Verwaltung aus besonderen Gründen auch anderen als den in § 17 Abs. 2 Satz 1 JAO bezeichneten Verwaltungsstellen zur Ausbildung überwiesen werden. Für eine Überweisung kommen nur solche in § 18 Abs. 4 JAO bezeichneten Stellen in Betracht, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die Entscheidung trifft der Innenminister.

3.22 Anträge auf Überweisung an eine andere Verwaltungsteile sind von Referendaren, die sich noch nicht in der längeren Ausbildung in der Verwaltung befinden, über den Oberlandesgerichtspräsidenten, sonst über den Regierungspräsidenten an den Innen-

minister zu richten. Den Anträgen ist eine Erklärung der Verwaltungsstelle über ihre Bereitschaft zur Ausbildung des Referendars beizufügen.

3.3 Ausbildung in der Kommunalverwaltung

Die Regierungspräsidenten bestimmen für die Ausbildung in der Kommunalverwaltung geeignete Kreisverwaltungen zu Ausbildungsbehörden. Sie können auch besonders geeignete kreisfreie Städte und größere kreisangehörige Gemeinden und Ämter als Ausbildungsbehörden vorsehen. Im übrigen gelten Nummer 2.12 Satz 1 und Nummer 2.21 bis 2.25 entsprechend.

3.4 Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten

3.41 Die Referendare sollen während der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten einen Einblick in die Aufgaben der staatlichen Verwaltung, insbesondere einer Landesmittelbehörde gewinnen. Sie sollen ihre Kenntnisse in den wichtigsten Gebieten des öffentlichen Rechts vertiefen und die systematischen Zusammenhänge kennenlernen. Ihr Verständnis für die verwaltungspolitischen Probleme ist zu fördern.

3.42 Die Referendare dürfen nicht mehr als zwei für die Ausbildung besonders förderlichen Dezernaten zugewiesen werden. In Betracht kommen insbesondere folgende Dezernate: Staatshoheitsangelegenheiten und Enteignung, Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Polizeiangelegenheiten, Kommunal- und Sparkassenaufsicht, Bauangelegenheiten, äußere Schulangelegenheiten, Verkehr, Wasserrecht und Wasserwirtschaft.

3.43 Vor Beginn der Ausbildung stellt der Ausbildungsleiter für jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplans ist dem Referendar zu Beginn der Ausbildung auszuhändigen.

3.44 Zu Beginn der Ausbildung gibt der Ausbildungsleiter dem Referendar einen Überblick über die Organisation und den Aufgabenbereich der Ausbildungsbehörde. Die Ausbildung in einem Dezernat beginnt mit einer Einführung durch den Dezernenten. Während der weiteren Ausbildung hat der Referendar Aktenstücke, die die charakteristischen Probleme des Dezernats in besonderer Weise erkennen lassen, zu bearbeiten. Die gefertigten Entwürfe sind mit dem Referendar zu besprechen und dem Ausbildungsleiter zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Nummer 2.24 Satz 3 bis 5 findet Anwendung.

3.45 Nummer 2.25 gilt entsprechend.

3.5 Ausbildung bei einer für die theoretische und praktische Ausbildung geeigneten Stelle

3.51 Die Referendare sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze zum Studium an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden. Die Regierungspräsidenten melden dem Innenminister jeweils zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres die Referendare unter Angabe der Heimatanschrift und ihres zuständigen Oberlandesgerichts. Ist der vorhergehende Ausbildungsabschnitt bei Semesterbeginn noch nicht abgeschlossen, so ist er nach Beendigung des Studiums fortzusetzen. Endet die Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten vor Semesterbeginn, so ist der Referendar zunächst einem Verwaltungsgericht bis zum Semesterbeginn zu überweisen. Dauert das Studium an der Hochschule länger als drei Monate, so ist die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung oder, wenn dies zweckmäßig erscheint, beim Regierungspräsidenten zu kürzen.

3.52 Werden Studienplätze an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer durch Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung nicht in Anspruch genommen, so können sie anderen Referendaren als Wahlstelle gemäß § 23 Abs. 4 JAG, § 18 Abs. 4 JAO zur Verfügung gestellt werden. Nummer 3.51 Satz 2 gilt entsprechend; die Meldung erfolgt durch die Oberlandesgerichtspräsidenten.

4 Arbeitsgemeinschaften

4.1 Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften

4.11 Die Referendare nehmen während der gesamten Dauer ihrer Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung, einem Regierungspräsidenten und einem Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgericht an einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten teil. Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung, die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 JAO einer anderen Verwaltungsstelle zur Ausbildung überwiesen werden, können für die Dauer dieser Ausbildung von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreit werden.

4.12 Der Oberlandesgerichtspräsident oder Landgerichtspräsident unterrichtet von jeder Überweisung eines Referendars an eine Kommunalverwaltung den zuständigen Regierungspräsidenten. Dieser weist den Referendar einer bei ihm eingerichteten Arbeitsgemeinschaft zu.

4.2 Bildung der Arbeitsgemeinschaften

4.21 Die Regierungspräsidenten bilden nach Bedarf eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften. Sie sollen bei genügender Teilnehmerzahl eine besondere Arbeitsgemeinschaft für Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung einrichten.

4.22 Zu Leitern der Arbeitsgemeinschaften können Ausbildungsleiter, andere Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestellt werden; sie müssen fachlich besonders befähigt sein und pädagogisches Geschick besitzen. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obergerichts bestellt.

4.3 Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften

4.31 Zweck der Arbeitsgemeinschaften ist es, in Anknüpfung an die praktische Verwaltungsausbildung die Kenntnisse der Referendare in den wesentlichen Gebieten des öffentlichen Rechts zu vertiefen und zu ergänzen sowie die Referendare mit den Aufgaben der Verwaltung, ihrer Organisation, den Formen ihres Tätigwerdens und der Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft vertraut zu machen. Im Aufbau von schriftlichen Arbeiten und Vortragsfällen sind sie zu schulen. Durch Vorträge, Lehrfahrten und Besichtigungen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihren Gesichtskreis zu erweitern; die Teilnahme an einer Sitzung des Landtags soll ermöglicht werden. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll die Referendare zum Selbststudium anregen und sie hierbei anleiten.

4.32 Bei der Auswahl der in den Arbeitsgemeinschaften zu behandelnden Gebiete des öffentlichen Rechts sind insbesondere die Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Die Referendare sollen in die Grundzüge des Haushalts- und Rechnungswesens eingeführt werden und die Bedeutung des Haushaltsplans für den Vollzug der Verwaltungsaufgaben kennenlernen. Die Entwicklung der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Lehre zu wesentlichen Fragen des öffentlichen Rechts soll behandelt werden.

4.33 Zur Unterrichtung über besondere Rechtsgebiete, über volks- und betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundfragen kann der Arbeitsgemeinschaftsleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter Dezernenten der Regierungspräsidenten, leitende Beamte der Kommunalverwaltungen, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder andere geeignete Personen heranziehen.

4.34 In den Arbeitsgemeinschaften sind möglichst in Form eines Lehrgesprächs an Hand geeigneter praktischer Fälle und Fragen die systematischen Zusammenhänge auf den Hauptgebieten des öffentlichen Rechts zu behandeln. Den Referendaren soll Gelegenheit gegeben werden, sich an Hand von Aktenstücken und durch Referate im freien Vortrag zu üben. Den Referaten soll sich unter Leitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters eine Erörterung des behandelten Fragebereichs anschließen.

- 4.35 Von jedem Referendar sind während der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft mindestens fünf Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen. Die Aufsichtsarbeiten sind durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 14 JAG bezeichneten Noten zu bewerten. Die Aufsichtsarbeiten sind in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.
- 4.36 Die Arbeitsgemeinschaften sind wöchentlich mit drei Stunden oder, soweit dies nicht möglich ist, vierzehntägig mit sechs Stunden durchzuführen. Die Aufsichtsarbeiten sind außerhalb der für die Arbeitsgemeinschaft vorgesehenen Stunden anzufertigen.

5 **Schlußvorschriften**

Die Verwaltungsvorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung vom 3. 1. 1958 (SMBL. NW. 203010) werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 1. Juli 1963

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— MBL. NW. 1963 S. 1262.

2350

Instandsetzung vorhandener öffentlicher Schutzraumbauten im Rahmen des Vorab-Programms und der sofortigen Nutzbarmachung; hier: Einbeziehung von LS-Stollenanlagen und Verfahrensgang

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1963 —
VIII A 2/20.44.11

Die Instandsetzung vorhandener öffentlicher Schutzraumbauten im Rahmen des Vorab-Programms und die sofortige Nutzbarmachung beschränkte sich bisher im wesentlichen auf Luftschutzbunker. Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesressorts mitgeteilt, daß nunmehr auch vorhandene **LS-Stollen** unter Beachtung nachfolgender Grundsätze in die Programme für die sofortige Nutzbarmachung und die Instandsetzung im Rahmen des Vorab-Programms einbezogen werden können.

1 **Grundsätzliches**

Die Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen öffentlichen LS-Stollen setzt im einzelnen voraus, daß

- 1.1 die LS-Stollenanlage bereits in den Jahren 1939—1945 als **öffentlicher** Schutzraum benutzt wurde,
- 1.2 die Notwendigkeit einer Instandsetzung im Rahmen der örtlichen LS-Planung durch eine luftschutztaktische Beurteilung des örtlichen Luftschutzleiters begründet wird,
- 1.3 die Eigentumsverhältnisse an der LS-Stollenanlage festgestellt werden und die erforderlichen Einverständniserklärungen (siehe 2.2) vorliegen,
- 1.4 die Instandsetzungswürdigkeit der LS-Stollenanlage sich auch aus dem baufachlichen Gutachten (siehe 2.3) ergibt.

Hinsichtlich der Frage der Eigentumsverhältnisse an LS-Stollenanlagen ist von der bisher nicht aufgegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auszugehen, daß ein Luftschutzstollen in der Regel nicht zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden ist und demnach der Stollen **im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers steht** (Urteil des BGH vom 9. 3. 1960 — V ZR 189/58 — in NJW 1960 S. 1003).

Sofern eine für die Instandsetzung vorgesehene LS-Stollenanlage nur in landes- oder gemeindeeigenen Grundstücken verläuft, gilt die für die Instandsetzung von LS-Bunkern getroffene Maßgabe entsprechend,

daß die Länder und die Gemeinden die in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich bereitzustellen haben (vgl. RdErl. v. 3. 8. 1962 und 12. 2. 1963 (SMBL. NW. 2350)).

Diese Regelung erstreckt sich auch auf landes- oder gemeindeeigene Grundstücksflächen, auf denen sich **Teile** einer LS-Stollenanlage — Eingänge, Notausgänge, Luftschächte, Zuwegungen usw. — befinden. Falls sich eine für die Instandsetzung vorgesehene LS-Stollenanlage ganz oder teilweise auf **privateigenen** Grundstücken befindet und § 905 Satz 2 des BGB nicht Platz greift, hat die Gemeinde das Einverständnis der Grundstückseigentümer zur Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen und dabei auch notwendig werdender geringfügiger Erweiterungen der LS-Stollenanlage herbeizuführen. Aus der Einverständniserklärung privater Grundstückseigentümer dürfen keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Bund entstehen (siehe 2.23).

Treten nach Aufnahme der LS-Stollenanlage in das Instandsetzungsprogramm durch die vorhandene Stollenanlage während der Instandsetzung oder nachher Schäden an den darüber befindlichen Bauwerken auf, haftet hierfür grundsätzlich der Bund.

Um zu vermeiden, daß durch spätere Bauvorhaben einer Gemeinde oder eines privaten Grundstückseigentümers eine Beseitigung des instandgesetzten Stollens notwendig oder seine Verwendungsfähigkeit für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes wesentlich beeinträchtigt wird, hat die Gemeinde vor Beginn der Arbeiten bei der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde festzustellen, ob für das Baugrundstück nach Maßgabe des bestehenden öffentlichen Baurechts Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung geltend gemacht werden kann. Zutreffendenfalls ist von einer Instandsetzung zunächst abzusehen.

Sollte sich ergeben, daß die LS-Stollenanlage durch geplante spätere Bauvorhaben ganz oder teilweise beseitigt werden müßte, so ist nach den §§ 27, 28 des 1. ZBG abzuwägen, ob eine Freigabe ggfs. mit Ersatzgstellung oder einer Entschädigungsleistung an den Bauherren zu einer für den Bund wirtschaftlichen Lösung führt. Hinsichtlich des Verfahrensganges nach den §§ 27, 28 des 1. ZBG verweise ich auf meinen RdErl. v. 30. 4. 1963 (SMBL. NW. 2350).

2 **Verfahren**

2.1 **Erfassung und Auswahl**

Die instandsetzungswürdigen LS-Stollenanlagen sind durch den **örtlichen Luftschutzleiter** unverzüglich zu erfassen. Für die Auswahl zur Instandsetzung ist die luftschutztaktische Beurteilung des örtlichen Luftschutzleiters ausschlaggebend. Die Reihenfolge der zur Instandsetzung vorzusehenden Objekte richtet sich neben der luftschutztaktischen Beurteilung nach dem Zerstörungsgrad der Anlage.

Bei gleichwertigem Zustand entscheidet das größere Fassungsvermögen oder der durch die Instandsetzung zu erzielende Nutzeffekt.

Der örtliche Luftschutzleiter hat die ausgewählten Objekte der zuständigen Oberfinanzdirektion mit dem Ersuchen um Instandsetzung im Rahmen des Vorab-Programms oder der sofortigen Nutzbarmachung zu benennen.

2.2 **Erforderliche Unterlagen**

Dem Ersuchen des örtlichen Luftschutzleiters um Instandsetzung einer LS-Stollenanlage ist neben der luftschutztaktischen Beurteilung eine Erklärung beizufügen, daß

- 2.21 die Gemeinde den Instandsetzungsmaßnahmen zustimmt;
- 2.22 gemeindeeigene Grundstücke, in denen ein LS-Stollen (oder ein Teil desselben) verläuft, nach der für die Instandsetzung vorhandener LS-Bunker geltenden Regelung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. RdErl. v. 3. 8. 1962 — SMBL. NW. 2350);

2.23 Privateigentümer, auf deren Grundstücken sich LS-Stollen ganz oder teilweise befinden, ihr Einverständnis zur Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen am LS-Stollen und zur Nutzung für Zwecke des öffentlichen Luftschutzes erteilt haben, ohne daraus Ansprüche an den Bund zu stellen; das Einverständnis des Privateigentümers ist entbehrlich, sofern die Duldungspflicht der Grundeigentümer nach § 905 Abs. 2 BGB feststeht; **§ 28 des 1. ZBG bleibt unberührt**;

2.24 eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde getroffen wurde, um — soweit möglich — sicherzustellen, daß der LS-Stollen durch künftige Bauvorhaben privater Bauherren oder der öffentlichen Hand unberührt und für Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes benutzbar bleibt;

2.25 die Gemeinde den instandgesetzten LS-Stollen übernimmt und die Kosten für die Unterhaltung trägt (§ 25 des 1. ZBG).

2.3 Bauunterlagen und deren Anerkennung

Die zuständige Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und Bauabteilung — läßt auf Grund des Ersuchens des örtlichen Luftschutzleiters und auf Anweisung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen die Bauunterlagen (Kostenschätzung mit dem baufachlichen Gutachten, Vor- und zugleich Bauentwurf) durch das zuständige Finanzbauamt aufstellen. Die Vor- und zugleich Bauentwürfe sind durch die örtlichen Luftschutzleiter anzuerkennen.

2.4 Bauauftrag, Mittelzuweisung

Der Bundesschatzminister erteilt den Bauauftrag an die Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

2.5 Übergabe an die Gemeinden

Nach Durchführung der sofortigen Nutzbarmachung oder der vollständigen Instandsetzung übergibt die Oberfinanzdirektion das Objekt der Gemeinde zur Verwaltung und Unterhaltung im Sinne des § 25 des 1. ZBG.

2.6 Richtlinien

Für die Baumaßnahmen zur Instandsetzung vorhandener öffentlicher LS-Stollenanlagen sind die Richtlinien des Bundesschatzministers in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

T. Ich bitte die Gemeinden, mir bis zum **1. September 1963** auf dem Dienstweg die Anzahl der bis dahin für die Instandsetzung erfaßten LS-Stollenanlagen zu berichten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,

Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1264.

6410

Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ¹⁾

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1963 —
VS 2015 — 1374/63 — III B 1

1 Allgemeines

Landeseigene und sonstige vom Lande genutzte Gebäude, Anlagen und Einrichtungen werden nach meiner Bekanntmachung v. 10. 2. 1949 (MBl. NW. S. 171 / SMBl. NW. 6410) betr. „Grundsätze über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Ge-

bäuden gegen Schäden aller Art“ u. a. auch gegen Feuer auf Kosten des Landes grundsätzlich nicht versichert. Sie sind vielmehr nur dann zu versichern, wenn ein Versicherungszwang auf Grund gesetzlicher oder ortstatutarischer Bestimmungen oder auf Grund von Verträgen besteht. Damit Schäden an den vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen vermieden werden, ist dem Feuerschutz besondere Beachtung zu schenken.

2 Art und Umfang des Feuerschutzes

Da sich Art und Umfang der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den jeweiligen Verhältnissen richten, haben die Behördenleiter in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebäuden die Anordnungen zur Durchführung des Feuerschutzes in eigener Verantwortung zu treffen. Dabei sind jedoch die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten:

3 Aufgaben des Behördenleiters und der Bediensteten

3.1 Die Behördenleiter sind dafür verantwortlich, daß allen Maßnahmen des Feuerschutzes, insbesondere der Pflege und Betriebssicherheit der Feuerlöschrichtungen, größte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Sie haben durch geeignete Maßnahmen und Hinweise darauf hinzuwirken, daß Bedienstete und Besucher der Behörden durch ihr Verhalten dazu beitragen, Schäden durch Feuer zu verhindern.

Diese Aufgabe ist zweckmäßig einem in dem Gebäude oder der Anlage wohnenden oder dauernd anwesenden Beamten oder Angestellten zu übertragen.

3.2 Die im Gebäude tätigen oder auch dauernd wohnenden Bediensteten sind über Standort und Anordnung der Feuerlöschrichtungen zu unterrichten und, soweit erforderlich, in der Handhabung der Geräte zu unterweisen. Hierzu kann ein Vertreter der zuständigen Ortsbaudienststelle und der örtlichen Feuerwehr herangezogen werden.

3.3 Bei größeren Anlagen hat der Behördenleiter für den Brandfall Bedienstete für besondere Aufgaben zu bestimmen, die diesen in eigener Verantwortung übertragen werden. Bei ihrer Abwesenheit, Erkrankung und Beurlaubung müssen hierfür Vertreter benannt sein. In Gebäuden ohne Nachtdienst ist durch Kontrollen nach Dienstschrift durch den Hausmeister dafür zu sorgen, daß die Möglichkeit einer Brandentstehung weitestgehend ausgeschlossen ist.

3.4 Verschlusssachen sind in Dienstgebäuden, Gebäude-teilen und Diensträumen unterzubringen, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit einen möglichst weitgehenden Schutz gegen Zerstörung bieten. In der Nähe von Registraturen und sonstigen Stellen, an denen im größeren Umfange Verschlusssachen verwahrt oder aufbewahrt werden, sind Feuerlöschmittel und flammensicher imprägnierte Aktenrettungssäcke bereitzuhalten.

3.5 Da Räume, in denen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher aufbewahrt werden, nur von den dazu ermächtigten Verschlusssachenverwaltern betreten werden können, ist dafür zu sorgen, daß diese durch Fernsprechkabine (gegebenenfalls Wohnungsdienst) -anschluß jederzeit erreichbar sind.

4 Aufstellung einer Feuerlöschordnung

4.1 Durch die Aufstellung einer Feuerlöschordnung ist sicherzustellen, daß

- a) im Brandfalle die zuständigen Feuerwehr- und Polizeidienststellen unverzüglich benachrichtigt werden,
- b) die nicht in der Brandbekämpfung und der Bergung von Vermögenswerten und Akten eingesetzten Bediensteten in Ruhe den gefährdeten Bereich verlassen.

Ein Muster für die zu erlassende Feuerlöschordnung wird in der Anlage bekanntgegeben.

Anlage

¹⁾ Vgl. SMBl. NW. 2130: Organisation des Feuerschutzwesens.

5 Durchführung der Brandschau und Überwachung der Einsatzfähigkeit der Geräte und Einrichtungen

- 5.1 Alle von Landesdienststellen verwalteten Gebäude und Anlagen, auch Lagerplätze und vor allem die durch Feuer besonders gefährdeten Anlagen und Einrichtungen sind jährlich einmal darauf zu prüfen, ob sie den geltenden bauaufsichtlichen Bestimmungen und denen der Feuersicherheit noch entsprechen und ob die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen einsatzbereit sind. Diese Prüfung erfolgt zweckmäßig anlässlich der gemeinsamen alljährlichen Baubegehung zwecks Festlegung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten durch die zuständige Ortsbaudienststelle und den Behördenleiter bzw. dem von ihm Beauftragten ggf. unter Hinzuziehung des Behörden-selbstschutzleiters bzw. dessen Vertreter. Bei besonders wichtigen Anlagen empfiehlt es sich, einen Vertreter der Feuerwehr hinzuzuziehen. ggf. ist die Einrichtung einer Hausfeuerwehr in Erwägung zu ziehen, wobei der § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 101 / SGV. NW. 213) sinngemäß anzuwenden ist.

Über das Ergebnis der Prüfung ist nach Abschluß der Erhebungen ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Erforderlich werdende Ergänzungsarbeiten sind in die Bauunterhaltungsnachweisungen aufzunehmen oder in dringenden Fällen sofort zu veranlassen.

- 5.2 Gebäude und Einrichtungen, die wegen ihrer Beschaffenheit, Verwendung und Lage in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen eine große Anzahl von Personen gefährdet sein würde, unterliegen der Brandschau nach der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Brandschau v. 6. April 1959 (GV. NW. 1959 S. 79 / SGV. NW. 213), die in der Regel in Zeitabschnitten von längstens 5 Jahren einmal durchzuführen ist. An der Brandschau soll die nutzende Verwaltung teilnehmen. Die zuständige Ortsbaudienststelle ist hinzuzuziehen.

- 5.3 Besondere Aufmerksamkeit ist der Einsatzbereitschaft aller Feuerlöschgeräte zu widmen. Im Interesse einer wirksamen Brandbekämpfung durch einheitliche Bedienung aller Löschgeräte empfiehlt es sich, gleiche Fabrikate und Typen zu beschaffen, die für die erforderlichen Brandklassen amtlich zugelassen sein müssen. Die jährliche Prüfung und Wartung ist durch die Prüfdienststelle der Hersteller durchzuführen. Auf einem am Löscher befestigten Schild müssen der Name des Prüfdienstes und der Tag der Prüfung angegeben sein.

6 Anwendung der Richtlinien für sonstige Gebäude und Anlagen

- 6.1 Die gleichen Anordnungen gelten für Gebäude und Anlagen des Landes, die der Zwangsversicherung unterliegen.
- 6.2 Soweit bei der Vermietung gewerblich und anderweitig genutzter landeseigener Gebäude die Versicherung der Anlagen durch den Mieter im Mietvertrag vereinbart wird, ist es Sache des Mieters, die erforderlichen Feuerschutzmaßnahmen zu treffen.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Folgende Verwaltungsbestimmungen werden aufgehoben:

- a) RdErl. d. Preuß. Finanzministers v. 24. 10. 1936 (Preuß. Besoldungsblatt, S. 235) betr. Feuerschutz bei staatlichen Gebäuden.
- b) der RdErl. d. RuPrMdI v. 11. 12. 1936 (RMBliV. S. 1633) betr. Feuerschutz,
- c) § 273 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der ehem. Preuß. Staatshochbauverwaltung v. 1. 12. 1910,
- d) die in Einzelfällen ergangenen Sondererlasse verschiedener Dienststellen des ehem. Deutschen Reiches und des Landes Preußen,

- e) der Erlaß d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. 12. 1956 (n. v.) VS 2015—8980:56—III B 1 — betr. Feuerschutz bei landeseigenen Gebäuden.

- 7.2 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An alle Landesbehörden.

Anlage

Feuerlöschordnung

- A. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes (Alarmierung)
- B. Aufgaben der Hausverwaltung
- C. Vorbeugende Feuerschutzmaßnahmen
- D. Bekanntgabe der Feuerlöschordnung

A. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes (Alarmierung)

1. Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich Löschmaßnahmen durchzuführen. Bestehen Zweifel darüber, ob er den Brand selbst löschen kann, sind sofort die Feuerwehr und die Polizei zu alarmieren und ist Hausalarm zu geben. Der Dienststellenleiter — bei Abwesenheit sein ständiger Vertreter —, der Behördenbrandschutzleiter sowie die Verschlußsachverwalter bzw. deren Vertreter sind sofort zu benachrichtigen.
2. Zugänge und Zufahrten zum Brandobjekt sind für die Feuerwehr passierbar zu machen. Unbefugte sind von der Brandstelle fernzuhalten.
3. Der Dienststellenleiter oder sein Vertreter kann jeden Bediensteten zur Hilfeleistung heranziehen, soweit es die dienstlichen Belange zulassen. Die Fernsprechvermittlung ist betriebsfähig besetzt zu halten, sofern sie nicht unmittelbar durch den Brand bedroht ist.
4. Menschenrettung geht in jedem Falle der Bergung von Sachgütern vor.
5. Elektrisch betriebene Einrichtungen (Fahrstühle, Pateroster, Ventilatoren) sind außer Betrieb zu setzen. Die elektrische Beleuchtung dagegen soll **nicht** abgeschaltet werden. Schaltungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von hierzu Befugten vorgenommen werden.
6. Gas-, Öl-, Dampf- und Luftleitungen in bedrohten Gebäuden sind sofort, Wasserleitungen erst dann abzustellen, wenn im Innern der Gebäude keine Löscharbeiten mehr möglich sind.
7. Alle Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, damit Zugluft vermieden wird. Sie sind nur zu öffnen, wenn durch die Qualmentwicklung Menschen in Gefahr geraten.
8. In Kassen- und Büroräumen, in deren Nähe es brennt, ist das Wegschaffen der Kassenbestände und des wichtigen Aktenmaterials unverzüglich vorzubereiten.
9. Die Leitung an der Brandstelle hat zunächst der zuständige Dienststellenleiter oder sein Vertreter. Beim Eintreffen der öffentlichen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung; ihre Anordnungen sind zu befolgen.

B. Aufgaben der Hausverwaltung

1. Der Leiter jeder Dienststelle oder ein von ihm Beauftragter (Behördenselbstschutzleiter) ist für einen wirkungsvollen Feuerschutz verantwortlich. Er veranlaßt alle hierzu notwendigen Maßnahmen und überwacht deren Durchführung. Hierbei ist die zuständige Orts-

baudienststelle zu beteiligen. Es ist zu empfehlen, auch die örtliche zuständige Feuerwehr oder einen Brandverhütungsingenieur (letzteren über den Regierungspräsidenten anzufordern) hinzuzuziehen.

2. Tragbare Feuerlöschgeräte sind so anzubringen, daß sie im Brandfalle griffbereit sind. Alle Bediensteten müssen mit der Handhabung der Geräte vertraut sein.
3. Sämtliche Fluchtwege (Türen, Notausgänge) sind ständig freizuhalten.
4. Auf die Rufnamen der Feuerwehr und der Polizei (Notruf) sowie auf den Standort des nächsten öffentlichen Feuermelders und ggf. der nächsten Polizeirufsäule ist besonders augenfällig hinzuweisen (Pfortnerstube, Fernsprechvermittlung, schwarzen Brett).
5. Von jedem Gebäude sind die Geschosßgrundrisse und ein Lageplan aufzustellen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Sämtliche feuergefährdeten Räume mit Angaben über Ort und Menge des gelagerten Stoffes,
 - b) Brandmauern und Feuerschutztüren,
 - c) Fluchtwege, Notausgänge oder -ausstiege,
 - d) Hydranten innerhalb des Grundstücks und auf der Straße, Wandhydranten,
(Bei den Hydranten, die im Freien liegen, ist unbedingt sicherzustellen, daß sie nicht von parkenden Kraftfahrzeugen blockiert werden. Im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten)
 - e) ortsfeste Löschanlagen,
 - f) sämtliche Räume mit wichtigem Aktenmaterial und wertvollen Gegenständen (Verschlußsachen, Kassenakten),
 - g) Besonderheiten.

Je eine Ausfertigung des Lageplanes ist für einen evtl. Einsatz der Feuerwehr beim Pfortner und in der Fernsprechvermittlung bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsorte müssen auch der Nachtwache bekannt und zugänglich sein.

6. Verschlußsachen sind erforderlichenfalls in flammensicher imprägnierten Aktenrettungssäcken bevorzugt aus dem Gefahrenbereich fortzuschaffen. Sie dürfen dabei, wenn nur irgend möglich, nicht unbeaufsichtigt bleiben, damit unbefugte Personen keinen Zugang zu ihnen haben. Nach Beendigung der Gefahr sind sie wieder ordnungsmäßig unterzubringen, nachdem ihr Bestand festgestellt worden ist.

C. Vorbeugende Maßnahmen zur Brandverhütung

1. Alle Angehörigen des Hauses sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Folgendes ist besonders zu beachten:
 - a) Dach- und Speicherräume sowie alle Räume, in denen Holz, Papier und brennbare Flüssigkeiten aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Licht beheizt werden. Rauchverbote sind zu beachten.
 - b) Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe geworfen, sondern müssen in nicht brennbare Behälter abgelegt werden.
 - c) Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte sind auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, daß durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose herauszuziehen.
 - d) Schäden an der elektrischen Installation (Funkenbildung bei Motoren, Schmorgerüchen usw.) und an der Gasleitung (Leuchtgasgeruch) sind sofort der Hausverwaltung zu melden. Sie dürfen nur durch zuständige Fachleute ausgeführt werden.
 - e) Bei Löt- und Schweißarbeiten sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Sie dürfen nur von besonders ausgebildetem Personal und von Fachleuten ausgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind Kontrollen an den Arbeitsplätzen durchzuführen.
2. Der Dienststellenleiter hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die vorbeugenden Maß-

nahmen zur Verhütung von Bränden von den Bediensteten beachtet werden.

3. Bestimmungen über die Verhütung von Bränden sind u. a. in folgenden Vorschriften enthalten:
 - a) Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101 / SGV. NW. 213),
 - b) Verwaltungsvorschrift des Innenministers v. 29. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2185 / SMBl. NW. 2130) zur Durchführung des vorstehenden Gesetzes,
 - c) Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau v. 6. April 1959 (GV. NW. S. 79 / SGV. NW. 213).

D. Bekanntgabe der Feuerlöschordnung

- 1 Die Feuerlöschordnung ist allen Bediensteten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist jährlich zu wiederholen und aktenkundig zu machen.

— MBI. NW. 1963 S. 1265.

71312

Druckgasverordnung

hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 7. 1963 — III A 2 — 8550 (III — 42'63)

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlüsse über Ergänzungen der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 (MBiWiA S. 340) — TG — gefaßt. Damit sind die Technischen Grundsätze dem Stand der Technik entsprechend ergänzt worden.

Ich mache die Beschlüsse bekannt und bitte, danach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungs-Vereine.

Anlagen 1—3

Anlage 1

Beschluß DGA 140/63 vom 25. 2. 1963

Sicherheitseinrichtungen an Flaschen und Fässern für Propan, Butan und deren Gemische (Ziffern 35—39)

I Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

Hinter Abschnitt „F Betriebsvorschriften“ wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

G Sondervorschriften

I Sicherheitseinrichtungen an Flaschen und Fässern für Propan, Butan und deren Gemische

Ziffer 35 Allgemeines

Flaschen für Propan, Butan und deren Gemische mit einem Rauminhalt bis einschließlich 33 l, die in Haushaltungen verwendet werden, und Flaschen mit mehr als 33 l Rauminhalt sowie Fässer für diese Gase, soweit sie als Batteriebehälter verwendet und flüssig entleert werden, müssen, andere Flaschen mit mehr als 33 l Rauminhalt und Fässer für Propan, Butan und deren Gemische dürfen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein. Berstscheiben dürfen nicht verwendet werden.

Ziffer 36 Anforderungen an Sicherheitsventile

(1) Die Sicherheitsventile und deren Einbau müssen folgenden Anforderungen genügen:

- 1 Die Sicherheitsventile müssen in die Gasflaschenventile eingebaut (Einbau-Sicherheitsventile) oder eingeschraubt (Einschraub-Sicherheitsventile) sein. Das Sicherheitsventil muß so im Flaschenventil angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Funktion beim Füllen, Lagern, Befördern und Entleeren der Behälter gewährleistet ist.
- 2 Sämtliche Teile des Ventiles müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein. Für die Feder ist nichtrostender Stahl, für die Dichtung propanbeständiger Werkstoff zu verwenden.
- 3 Das Ventil muß sich bei einem Überdruck von $35 \pm 5 \text{ kg/cm}^2$ öffnen und spätestens bei einem Druck, der nicht kleiner als 90 % des tatsächlichen Öffnungsdruckes ist, schließen.
- 4 Das Ventil muß bis zum Öffnen und bei anschließender Druckentlastung nach dem Schließen gegen die Atmosphäre gasdicht sein.
- 5 Die Durchsatzmenge muß bei einem Überdruck von 50 kg/cm^2 mindestens $100 \text{ Nm}^3 \text{ Luft/h}$ betragen.
- 6 Zum Schutz des Ventilsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit muß die Austrittsöffnung des Ventils abgedeckt sein.
Die Abdeckung (Signalscheibe) muß so beschaffen sein, daß sie beim Ansprechen des Sicherheitsventils herauspringt oder reißt. Die Farbe der Abdeckung muß rot sein ¹⁾.
- 7 Der Reißdruck der Signalscheibe darf nicht größer als 3 kg/cm^2 sein.
- 8 Gasflaschenventile mit Sicherheitsventilen, die in der Längsachse der Flaschenventile eingebaut sind, müssen mit einem etwa 45 mm langen Tauchrohr ausgerüstet sein ²⁾.
- 9 In Gasflaschenventile eingeschraubte Sicherheitsventile müssen gegen Lösen gesichert sein.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 muß nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

- 1 die Bauart des Sicherheitsventils durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem geprüft und auf Vorschlag des Deutschen Druckgasausschusses von der für das Herstellerwerk nach Landesrecht zuständigen Behörde ³⁾ anerkannt worden ist,
- 2 das Sicherheitsventil mit der anerkannten Bauart übereinstimmt ⁴⁾ und dies vom Hersteller durch die Kennzeichnung nach Ziffer 38 Absatz 1 oder 2 bestätigt worden ist.

Bauartanerkennungen sollen auf 5 Jahre befristet werden.

Ziffer 37 Prüfung im Herstellerwerk

(1) Jedes Sicherheitsventil muß vor dem Aufsetzen der Signalscheibe durch einen verantwortlichen Angehörigen des Herstellerwerkes auf Einhaltung der vorgeschriebenen Druckgrenzen beim Öffnen und Schließen und anschließend auf Gasdichtheit bis 30 kg/cm^2 geprüft werden.

(2) Nach der Prüfung muß die Einstellung der Ventile gegen Änderungen gesichert werden.

Ziffer 38 Kennzeichnung

(1) Bei Einbauventilen müssen auf einer Schlüsselfläche des Flaschenventils die Buchstaben „SV“, der Soll-Ansprechdruck „ 35 kg/cm^2 “ und das Herstellerzeichen eingestempelt sein.

¹⁾ Die Abdeckung (Signalscheibe) dient gleichzeitig als Anzeige, daß das Ventil angesprochen hat.

²⁾ Durch das Tauchrohr soll bei Überkopfstellung der Flasche eine Verschmutzung des Sicherheitsventils verhindert werden. Das Ende des Tauchrohres ist zweckmäßig mit einer Abdeckplatte und mit seitlichem Gaszutritt zu versehen.

³⁾ Im Lande Nordrhein-Westfalen der Arbeits- und Sozialminister.

⁴⁾ Falls Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, kann die zuständige Behörde jederzeit eine Nachprüfung gefertigter Sicherheitsventile und eine Prüfung der Fertigung fordern.

gestempelt sein. Das eingestempelte Herstellerzeichen kann entfallen, wenn die Bezeichnung der Firma oder deren Zeichen an anderer Stelle des Ventilkörpers eingestempelt, eingepreßt oder eingegossen ist.

(2) Bei Einschraubventilen müssen der Soll-Ansprechdruck „ 35 kg/cm^2 “ und das Herstellerzeichen auf einer Schlüsselfläche oder der Stirnfläche des Sicherheitsventiles angegeben sein.

(3) Flaschen für Propan, Butan und deren Gemische mit mehr als 33 l Rauminhalt und Fässer für diese Gase, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, müssen auf dem Behälterboden, in den das Flaschenventil eingeschraubt ist, durch die Großbuchstaben „SV“ (Schriftgröße 40 mm, Farbton schwarz) dauerhaft gekennzeichnet sein.

Ziffer 39 Batterieanlagen

(1) In allen Anlagen, in denen Propan, Butan und deren Gemische aus parallel geschalteten Flaschen oder Fässern flüssig entnommen werden, müssen nach dem Anschluß der Behälter an die Sammelleitung alle Flaschenventile voll geöffnet werden; das Schließen der Ventile vor Entleerung der gesamten Batterie ist von Störfällen ⁵⁾ abgesehen nicht erlaubt.

(2) An diesen Anlagen muß an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild in der Größe DIN A 4 angebracht sein, welches auf blauem Untergrund (RAL 5010) folgende Beschriftung (Farbton weiß, Schrift nach DIN 1451) trägt:

„Nur Verwendung von Flaschen/Fässern mit der Kennzeichnung „SV“ erlaubt.“

Flaschenventile müssen bis zur Entleerung aller Flaschen/Fässer voll geöffnet bleiben.“

II Nach der Veröffentlichung der unter I genannten Ergänzung der TG gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- 1 Flaschen und Fässer, die mit Berstscheiben ausgerüstet sind, dürfen nach dem 30. 6. 1964 nicht mehr gefüllt werden.
- 2 Nach dem 30. 6. 1964 dürfen in Batterieanlagen, in denen Propan, Butan und deren Gemische flüssig entnommen werden, nur noch mit Sicherheitsventilen ausgerüstete und entsprechend gekennzeichnete Flaschen und Fässer verwendet werden.
- 3 Berstscheiben dürfen durch 3 mm dicke Blindscheiben aus Messing, deren Berstdruck mindestens 150 kg/cm^2 betragen muß, ersetzt werden.

Der Austausch der Berstscheiben gegen Blindscheiben darf außer beim Ventilhersteller auch in Füllbetrieben durch sachkundiges Personal vorgenommen werden. Die Blindscheiben sind in geeigneter Weise gegen Lösen zu sichern. Nach dem Einbau ist der Abschluß unter Betriebsdruck (Dampfdruck des Gases bei Raumtemperatur) auf Dichtheit zu prüfen.

- 4 Der Austausch von Berstscheiben gegen Sicherheitsventile darf außer bei Ventilherstellern auch in Füllbetrieben, die regelmäßig Propanflaschen mit mehr als 33 l Rauminhalt füllen, durch sachkundiges Personal vorgenommen werden.

Das Sicherheitsventil ist in geeigneter Weise — z. B. durch eine Schraube — gegen Lösen zu sichern. Die Sicherung ist zu plombieren.

Nach dem Einbau ist das Sicherheitsventil und seine Verschraubung unter Betriebsdruck (Dampfdruck des Gases bei Raumtemperatur) auf Dichtheit zu prüfen.

- 5 Sicherheitsventile für Flaschen für Propan, Butan und deren Gemische mit einem Füllgewicht bis zu 14 kg, die der Bauartanerkennung vom 31. 10. 1955 — DGA 707:55 — (ArbSch 1956 S. 1) oder sonstigen Genehmigungen entsprechen und die sich zum Zeitpunkt der

⁵⁾ Falls aus besonderem Anlaß (z. B. bei undichten Leitungsverbindungen) Flaschenventile vor dem völligen Entleeren der Batterie geschlossen werden müssen, sind alle Behälter sofort auszubauen und unmittelbar anschließend zu wiegen. Bei überfülltem Behälter ist die Übermenge abzublasen; beim Fehlen einer geeigneten Waage sind alle Behälter abzublasen.

Veröffentlichung der unter I genannten Ergänzung der TG im Gebrauch befinden, fertiggestellt sind oder sich in der Fertigung befinden, dürfen für Flaschen für Propan, Butan und deren Gemische mit einem Rauminhalt bis einschließlich 33 l weiterhin verwendet werden.

- 6 Bis zum 30. 6. 1963 muß in allen Batterieanlagen zur flüssigen Entnahme von Propan, Butan und deren Gemischen das nach Ziffer 39 Absatz 2 TG vorgeschriebene Hinweisschild ohne den ersten Absatz der vorgeschriebenen Beschriftung angebracht sein. Nach dem 30. 6. 1964 muß das Hinweisschild auch den ersten Absatz der vorgeschriebenen Beschriftung tragen.

III Nach der Veröffentlichung der unter I genannten Ergänzung der TG sind nicht mehr anzuwenden:

- 1 Ergänzung der Technischen Grundsätze bezüglich Ausrüstung von Flaschen für Propan und Butan mit Sicherheitseinrichtungen zum Schutz gegen Zerknall vom 31. 10. 1955 — DGA 706/55 — (Bek. des BMA vom 2. 12. 1955 — IIIc 7124/55 — ArbSch 1956 S. 1)
- 2 Bauartenerkennung eines Sicherheitsventils für Flaschen für Propan und Butan mit einem Füllgewicht bis zu 14 kg vom 31. 10. 1955 — DGA 707/55 (Bek. d. BMA vom 2. 12. 1955 — IIIc 7124/55 — ArbSch 1956 S. 1)
- 3 Sonstige Genehmigungen soweit sie in Widerspruch zu den Ziffern 35 bis 39 TG stehen.

Anlage 2

Beschluß DGA 141/63 vom 25. 2. 1963

Treibgastanks (Ziffern 40—47)

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

II Treibgastanks

Ziffer 40 Begriffsbestimmung

- (1) „Treibgastanks“ sind Behälter für Propan, Butan und deren Gemische, die dauernd fest mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen ortsveränderlichen Betriebsanlagen verbunden und zu deren Antrieb bestimmt sind, deren Rauminhalt mindestens 20 und höchstens 200 l beträgt, deren Versuchsdruck (Prüfdruck) dem für Propan festgesetzten Wert entspricht und die nach Volumen gefüllt werden und zu diesem Zweck mit einem fest eingestellten Peilrohr ausgerüstet sind.

Ziffer 41 Allgemeines

- (1) Auf Treibgastanks sind die für Flaschen geltenden Vorschriften der Abschnitte A bis F anzuwenden, soweit nicht in diesem Unterabschnitt besondere Regelungen getroffen werden.

- (2) Zustimmungen des Deutschen Druckgasausschusses nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe c zur Höherbewertung der Schweißnähte für Flaschen gelten ohne ergänzende Verfahrensprüfung auch für Treibgastanks.

Ziffer 42 Baubestimmungen

(1) Abmessungen

Treibgastanks dürfen einen äußeren Durchmesser bis einschließlich 500 mm haben. Das Verhältnis der Gesamtlänge (einschließlich der Böden) eines Behälters zu seinem äußeren Durchmesser soll nicht größer als 4 sein.

(2) Mindestwanddicken

Die Wanddicke des zylindrischen Mantels muß bei einem äußeren Durchmesser bis einschließlich 400 mm mindestens 3 mm, bei größeren Durchmessern mindestens 4 mm betragen. Die Wanddicke der Böden darf nicht kleiner sein als die Wanddicke des zylindrischen Mantels.

Bei nahtlosen Behältern und bei geschweißten Behältern, die aus zwei tiefgezogenen Hälften hergestellt sind, beträgt die zugelassene Mindestwanddicke 2,5 mm, wenn der Rauminhalt nicht größer als 40 l und der äußere Durchmesser nicht größer als 300 mm ist.

(3) Behälteröffnungen und Armaturen

1 Behälteröffnungen

In der Wandung der Treibgastanks sind im angemessenen Abstand von den Schweißnähten folgende Öffnungen vorzusehen:

- Füllöffnung
- Entnahmeöffnung
- Peilöffnung
- Öffnung für das Sicherheitsventil.

Außerdem darf eine weitere Öffnung für ein Inhaltsanzeigergerät vorgesehen werden.

Bei der Verwendung kombinierter Armaturen ist die Zahl der Behälteröffnungen entsprechend zu verringern.

Die Öffnungen sind so anzuordnen, daß die Armaturen zugänglich und gut zu handhaben sind.

Zum unmittelbaren Anschluß der Armaturen an den Behälter sind in die Öffnungen ausreichend bemessene Muffer einzuschweißen; für das Inhaltsanzeigergerät darf ein Blockflansch verwendet werden. Die Öffnungen können auch in einer entsprechend bemessenen Platte, die in die Behälterwandung eingeschweißt wird, angeordnet werden.

2 Armaturen

Jeder Treibgastank muß im betriebsfertigen Zustand mit den in der Tabelle 1 genannten Armaturen ausgerüstet sein. Die Armaturen müssen die in der Tabelle genannten Gewindeanschlüsse nach amerikanischen Normen haben.

Zur betriebsmäßigen Kontrolle des jeweiligen Flüssigkeitsstandes durch den Betreiber darf jeder Behälter außerdem mit einem Inhaltsanzeigergerät (z. B. Drehpeilrohr, Schwimmeranzeigergerät) ausgerüstet werden. Flüssigkeitsstandgläser dürfen nicht verwendet werden.

Tabelle 1 (zu Ziffer 42 Absatz 3 Nummer 2)

Armatur	Außengewinde ⁶⁾ am	
	Einschraubstutzen	Anschlußstutzen
Füllarmatur	3/4—14 NGT	1 3/4—6 ACME-2G (zum Anschluß der Füllpistole)
Entnahmeventil	3/4—14 NGT	1 1/2—20 UNF-2A (zum Anschluß der Entnahmeleitung ⁷⁾)
Peilventil mit fest eingestelltem Peilrohr	1/4—18 NGT	—
Sicherheitsventil	1—1 1/2 NGT	—

⁶⁾ Es handelt sich um Gewinde nach amerikanischen Normen, und zwar: NGT-Gewinde nach der Norm ASA 57.1—1957 „Compressed Gas Cylinder Valve Inlet Connections“. Die Gewinde werden durch die Nenngröße in Zoll, die Gangzahl auf ein Zoll und das Symbol für das Gewinde bezeichnet, z. B. 3/4—14 NGT. Es bedeuten N = American (National) Standard, G = Gas und T = Taper (kegelig).

Acme-Gewinde nach der Norm ASA B 1.5—1952 „Acme Srew Threads“. Außer der Nenngröße, der Gangzahl und dem Symbol sind die Klasse (hier 2) und die Ausführung (hier G, d. h. General Purpose) in der Gewindebezeichnung enthalten. Es gibt 3 Klassen, die sich durch ihr Gewindenspiel unterscheiden; Kombinationen aller Klassen untereinander sind möglich.

UNF-Gewinde nach der Norm ASA B 1.1—1960. In der Gewindebezeichnung 1 1/2—20 UNF—2A besagt „UNF“, daß es sich um „Fine Threads Series in Unified part of American Standards“ handelt; 2 = Güterklasse, A = Außengewinde.

⁷⁾ Der Stutzen hat eine Anphasung von 45°, die als Dichtfläche für die mittels Überwurfmutter mit dem Stutzen zu verbindende, aufgebördelte Entnahmeleitung aus Kupfer dient.

3 Allgemeine Anforderungen an die Armaturen

Alle Armaturen müssen aus fehlerfreien geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Für Dichtungen dürfen nur propanbeständige Werkstoffe verwendet werden. Federn müssen aus nichtrostendem Stahl hergestellt sein.

Die Armaturen müssen so bemessen sein, daß sie den betriebsmäßig möglichen Drücken mit mindestens 1,5facher Sicherheit genügen.

Alle Armaturen müssen mit dem Herstellerzeichen und dem Jahr der Herstellung gekennzeichnet sein.

Die Armaturen sind unmittelbar an die Treibgastanks anzuschließen. Die Eindichtung muß bei allen betriebsmäßig möglichen Temperaturen gasdicht sein.

4 Füllarmaturen

Als Füllarmatur ist ein unter dem Gasüberdruck im Treibgastank und durch Federkraft schließendes Doppelrückschlagventil zu verwenden. Die Schließkraft der Feder muß so groß sein, daß der gasdichte Abschluß gegenüber der Atmosphäre auch bei geringem oder fehlendem Überdruck im Behälter gewährleistet ist.

Jede Füllarmatur muß eine auf den Anschlußstutzen aufschraubbare und mit der Armatur mittels Kette unverlierbar verbundene Kappe haben, die das Gewinde des Anschlußstutzens vor Beschädigung schützt. Die Kappe darf nur während des Füllvorganges entfernt werden.

Die Erfüllung vorgenannter Voraussetzungen muß nachgewiesen werden.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

1. die Bauart der Füllarmatur durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem geprüft und auf Vorschlag des Deutschen Druckgasausschusses von der für das Herstellerwerk nach Landesrecht zuständigen Behörde³⁾ anerkannt worden ist,
2. die Füllarmatur mit der anerkannten Bauart übereinstimmt⁴⁾ und dies vom Hersteller durch die Kennzeichnung nach Absatz 3 Punkt 3 bestätigt worden ist.

Bauartanerkennungen sollen auf 5 Jahre befristet werden.

5 Entnahmeventil mit Tauchrohr

Flüssiges Gas ist über ein Tauchrohr zu entnehmen. Das Entnahmeventil muß von Hand absperrbar sein. Zwischen dem Einschraubstutzen des Ventils und dem Tauchrohr muß ein Rohrbruchventil liegen, welches sich beim Bruch der Entnahmeleitung schließt.

6 Peilventil mit fest eingestelltem Peilrohr

Die Durchgangsbohrung des von Hand absperrbaren Peilventils darf nicht größer sein als 1,5 mm.

Das mit dem Einschraubstutzen des Peilventils fest verbundene Peilrohr muß in Höhe des Flüssigkeitsspiegels des zu 80 %⁵⁾ seines Rauminhaltes mit flüssigem Gas gefüllten Behälters münden; die Mündung muß so liegen, daß das Volumen auch bei schräger Stellung des Behälters richtig angezeigt wird.

Der Behälter oder das Peilventil müssen an geeigneter Stelle folgende deutliche Aufschrift tragen:

„Füllen beenden, wenn Flüssigkeit austritt!“

Das Peilventil darf nur zum Zwecke der Peilung während des Füllvorganges geöffnet werden.

7 Sicherheitsventil

Das Sicherheitsventil muß so beschaffen sein, daß der Behälter im Falle einer starken Erwärmung oder einer

Überfüllung gegen unzulässige Drucksteigerungen geschützt ist.

Die verwendeten Sicherheitsventile müssen federbelastet sein. Sie müssen sich bei einem Druck von $28,5 \pm 2 \text{ kg/cm}^2$ öffnen, spätestens bei einem Druck von 35 kg/cm^2 einen Durchgang von mindestens 6 Nm^3 Luft/min gewährleisten, spätestens bei 90 % des tatsächlichen Öffnungsdruckes wieder schließen und bis zum erneuten Öffnen nach dem Schließen gegen die Atmosphäre gasdicht sein.

Die Einstellung der Ventile muß gegen Änderungen gesichert sein.

Jedes Ventil muß auf dem Ventilkörper oder auf einem mit diesem fest verbundenen Typenschild folgende deutlich lesbare und unverlöschbare Kennzeichen tragen:

Ansprechdruck (Nenndruck) in kg/cm^2

Gasdurchgang (Luft) bei einem Druck von 35 kg/cm^2 in Nm^3/min

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers

Monat und Jahr der Herstellung.

Die Erfüllung vorgenannter Voraussetzungen muß nachgewiesen werden.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

1. die Bauart des Sicherheitsventils durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem geprüft und auf Vorschlag des Deutschen Druckgasausschusses von der für das Herstellerwerk nach Landesrecht zuständigen Behörde³⁾ anerkannt worden ist,
2. das Sicherheitsventil mit der anerkannten Bauart übereinstimmt⁴⁾ und dies vom Hersteller durch die Kennzeichnung bestätigt worden ist.

Bauartanerkennungen sollen auf 5 Jahre befristet werden.

Das Ventil muß an den Dampfraum des Behälters angeschlossen sein.

Die Austrittsöffnung des Sicherheitsventils muß außerhalb geschlossener Gehäuse liegen, möglichst weit von Zündquellen am Fahrzeug entfernt sein und ausströmendes Gas so nach oben führen, daß der Behälter oder das Fahrzeug nicht gefährdet werden. Liegt der Treibgastank in einem Gehäuse (z. B. Kofferraum), so ist das aus dem Sicherheitsventil austretende Gas durch eine Rohrleitung unmittelbar ins Freie abzuführen. Das Rohr muß in seinem Querschnitt ausreichend bemessen sein und Kondensat-Ablauföffnungen haben.

Zum Schutz des Ventilsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit ist die Austrittsöffnung des Ventils oder des Ableitungsrohres durch eine Kappe oder Scheibe abzudecken, deren Berstdruck 3 kg/cm^2 nicht überschreiten darf. Die Farbe der Abdeckplatte¹⁾ muß rot sein.

8 Armaturenschutz

Alle Armaturen sind gegen mechanische Beschädigung hinreichend zu schützen. Mit dem Behälter verbundene Teile zur Befestigung von Armaturen-Abdeckungen dürfen nur im Herstellerwerk des Behälters angeschweißt werden.

Ziffer 43 Kennzeichnung

(1) Das an gut sichtbarer Stelle anzuordnende Behälterschild muß folgende eingestempelte Kennzeichen tragen:

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers,

Herstellungs-Nummer,

Gasbezeichnung,

Prüfdruck in kg/cm^2 ,

Rauminhalt des Behälters in l,

Prüfdaten und -stempel des Sachverständigen.

³⁾ Falls Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, kann die zuständige Behörde jederzeit eine Nachprüfung gefertigter Füllarmaturen und eine Prüfung der Fertigung fordern.

⁴⁾ Ein entsprechend dieser Peilrohraufstellung bei 60 °C (mittlere Temperatur des flüssigen Gases) mit Propan gefüllter Behälter ist bei einer Erwärmung des flüssigen Gases auf - 50 °C zu 95 % seines Rauminhaltes gefüllt.

Die Kennzeichen dürfen auch in einen verstärkten Behälterteil, z. B. in die Platte mit den Behälteröffnungen, eingestempelt werden.

(2) Die Typenbezeichnung (Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 5) darf nur in einen verstärkten Behälterteil, z. B. in die Platte mit den Behälteröffnungen, eingestempelt werden.

(3) Als Einprägung auf dem Behälterschild oder durch dauerhafte Farbaufschrift auf dem Behältermantel sind aufzunehmen:

„Schweißarbeiten am Behälter nur in einem Herstellerwerk erlaubt!“

Ziffer 44 Anordnung und Befestigung der Treibgastanks an Fahrzeugen

(1) Treibgastanks sind in Kraftfahrzeugen oder ortsveränderlichen Anlagen so anzuordnen, daß

sie möglichst weit vom Motor oder von der Auspuffanlage entfernt sind (erforderlichenfalls sind die Behälter gegen Wärmestrahlung abzuschirmen),

die Bodenfreiheit des Treibgastanks größer ist als die anderer tiefliegender Teile des Fahrzeuges,

eine möglichst geringe Gefahr der mechanischen Beschädigung des Behälters und der Armaturen besteht (erforderlichenfalls sind am Fahrzeug Stoßstangen o. ä. anzubringen),

bei Undichtheiten am Treibgastank oder an dessen Ausrüstung Gas nicht (auch nicht über Warmluft der Klimaanlage) in den Führer- und/oder Fahrgastraum eindringen kann,

für den Fall der Unterbringung in einem geschlossenen Gehäuse dieses ausreichend ins Freie entlüftet wird.

(2) Lagerung und Befestigung des Tanks am Fahrzeug müssen mit genügender Sicherheit so ausgeführt und bemessen sein, daß Änderungen der Lage des Behälters ausgeschlossen sind. Mit dem Behälter verschweißte, zur Befestigung dienende Teile (Halterungen, Nocken u. dgl.) dürfen nur im Herstellerwerk des Behälters angeschweißt werden.

Ziffer 45 Prüfung

(1) Erstmalige Prüfung des Behälters

Die erstmalige Prüfung des Behälters und seiner Ausrüstung einschließlich der Einstellung des Peilrohres hat im Herstellerwerk durch den zuständigen Sachverständigen zu erfolgen.

Über die Prüfung der Behälter sind Einzelbescheinigungen auszustellen.

(2) Erstmalige Prüfung der Anlage nach dem Einbau

Jeder Behälter ist nach dem Einbau in ein Kraftfahrzeug oder in eine sonstige bewegliche Betriebsanlage durch den für den Betreiber oder den Montagebetrieb zuständigen Sachverständigen vor seiner erstmaligen Inbetriebnahme auf sachgemäße Anordnung, Befestigung am Fahrzeug und ordnungsmäßigen Zustand einschließlich der Armaturen zu prüfen. Die Prüfung ist in der nach Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung unter Angabe der Fahrgestellnummer zu bescheinigen.

(3) Wiederkehrende Prüfung gemäß Ziffer 25

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung gemäß Ziffer 25 beträgt 5 Jahre. In diese Prüfung ist eine Prüfung der ordnungsmäßigen Ausrüstung mit den vorgeschriebenen Armaturen einzubeziehen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen (vgl. Absatz 2).

Ziffer 46 Füllen

(1) Genehmigung nach § 7 DGVO

Das Füllen der Treibgastanks ohne Wägung und Kontrollwägung darf nur in Füllbetrieben erfolgen, denen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Ausnahme von der Ziffer 31 Absatz 4 erteilt worden ist.

(2) Bedingungen und Auflagen

Die dem Füllunternehmen zu erteilende Genehmigung soll u. a. mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden:

1. Füllanlage

Aus Fässern oder ähnlichen Behältern darf nicht gefüllt werden.

Die Verbindung zwischen Füllanlage und Treibgastank muß durch einen fest mit der Füllanlage verbundenen Schlauch (Vollschlauchsystem) hergestellt sein. An der Füllanlage muß neben einem von Hand absperrbaren Ventil ein Rohrbruchventil vorhanden sein, welches beim Platzen des Schlauches oder beim Öffnen des nicht mit dem Treibgastank verbundenen Anschlußteiles (Füllpistole) automatisch schließt.

Die Füllpistole muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die den Gasdurchgang vom Füllschlauch zum Treibgastank nur bei dauernder Handbetätigung freigibt und den Gasdurchgang automatisch absperrt, sobald die Handbetätigung aufhört.

Füllpistolen, welche mittels Stößel das Rückschlagventil der Füllarmatur öffnen, dürfen nicht verwendet werden.

An jeder Füllanlage muß ein zum Löschen von Propanbränden geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein. Im Bereich der Füllanlage ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht und das Rauchen zu verbieten.

2. Füllpersonal

Das Füllen darf nur zuverlässigen, in der Überprüfung der Treibgastanks und deren Kennzeichnung vor dem Füllen (vgl. Nummer 3) und in der Bedienung der Füllanlage genau unterwiesenen Personen (Tankwarten) übertragen werden.

Füllanlagen und Füllpersonal müssen der Aufsicht eines vom Betriebsleiter namentlich bezeichneten verantwortlichen Betriebsangehörigen unterstellt sein.

3. Füllvorschriften

Vor dem Anschluß des Füllschlauches muß darauf geachtet werden, daß der Motor des Fahrzeuges abgestellt ist und daß das Fahrzeug durch Einlegen eines Ganges und Anziehen der Handbremse festgelegt ist.

Ferner muß der äußere Zustand des Treibgastanks und seiner Armaturen sowie das Datum der letzten Behälterprüfung überprüft werden. Bei Feststellung bedenklicher Mängel oder bei Überschreitung der Prüffrist darf nicht gefüllt werden.

Beim eigentlichen Füllvorgang muß folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Füllpistole dicht an die Füllarmatur anschließen,
- Peilventil öffnen,
- Füllen,
- Füllen beenden, sobald am Peilventil flüssiges Gas austritt,
- Füllpistole sofort lösen,
- Peilventil schließen,
- Kappe auf Füllventil schrauben,
- Füllventil, Peil- und Sicherheitsventil durch Abpinseln mit Nadel oder dgl. auf Dichtheit prüfen.

Solange der Füllschlauch an den Treibgastank angeschlossen ist, darf sich der Tankwart nicht entfernen. Der Motor darf erst nach der Dichtheitsprüfung angelassen werden.

4. Besondere Vorkommnisse

Unabhängig von der Meldepflicht des Betreibers des Treibgastanks (vgl. Ziffer 47) hat der Betreiber einer Füllanlage besondere Vorkommnisse der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ziffer 47 Besondere Vorkommnisse und Reparaturen

(1) Der Betreiber eines Treibgastanks ist verpflichtet, über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Explosionen und Brände, unverzüglich die für ihn zuständige

Aufsichtsbehörde zu unterrichten (vgl. Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an Überwachungsbedürftigen Anlagen vom 14. Juni 1944; RGBl. I S. 135).

(2) Nach einem Schaden, der eine Reparatur des Behälters erfordert, soll die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie einer Prüfung durch den Sachverständigen unterzogen worden ist. Für Schweißarbeiten gilt Ziffer 11 Absatz 1 letzter Satz.

Anlage 3

Beschluß DGA 142/63 vom 25. 2. 1963

Behälter für verdichtete Edelgase
(Ziffern 48 und 49)

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

III Behälter für verdichtete Edelgase

Ziffer 48 Kennzeichnung

(1) Behälter für die verdichteten Edelgase Helium, Neon, Argon und Krypton und für Gemische aus diesen Gasen dürfen anstelle der Bezeichnung des einzelnen Gases zur Bezeichnung der Gasart (Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 3) mit der Einstempelung

„VERD. EDELGAS“

gekennzeichnet werden.

Ziffer 49 Wahlweise Verwendung

(1) Ein mit „VERD. EDELGAS“ gekennzeichneter Behälter darf für die in Ziffer 48 Absatz 1 genannten Edelgase und Gemische wahlweise verwendet werden (vgl. § 4 Absatz 3 DGVO).

(2) Die jeweilige Füllung muß durch Farbbeschriftung auf dem Mantel (Aufschablonierung oder Aufklebezettel aus Kunststoff) oder bei größeren mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältern durch Farbbeschriftung auf einem Schild haltbar und deutlich wiedergegeben sein.

— MBL NW. 1963 S. 1267.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 6. 1963 — IV/A 1 — 12—64

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider v. 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240 / SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider an folgenden Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen erteilt worden ist:

N a m e, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Leonhardt, Joachim	Essen-Stoppenberg, Erlenkampsweg 15	14. 1. 1963

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

N a m e, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Murmann, August	Essen, Schinkelstr. 52	12. 10. 1962
Dr.-Ing. Korfmann, Walter	Kamen-Westf., Am Bollwerk 2	13. 11. 1962
Tiemann, Wilhelm	Bochum, Königsallee 76	26. 1. 1963
Schulte, Wilhelm	Höxter, Friedrich-Wilh.- Weber-Str. 25	5. 6. 1963

— MBL NW. 1963 S. 1272.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Amtsrat M. Schneider zum Regierungsrat; Reg.-Rat Dr. Dr. Th. Braun zum Oberregierungsrat; Reg.-Rat Dr. Th. Schulte-Middelich zum Oberregierungsrat.

Es ist versetzt worden: Reg.-Dir. Dr. H. Groeger vom Bundeswirtschaftsministerium zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden: Regierungsrat K. Mosig zum Oberregierungs- und -eichrat bei der Landeseichdirektion Dortmund; Oberlandesgeologe Dr. U. Rein zum Abteilungsleiter bei dem Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe Dr. Fr.-J. Braun zum Oberlandesgeologen bei dem Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe Dr. G. von der Brälie zum Oberlandesgeologen bei dem Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe Dr. P. Michela zum Oberlandesgeologen bei dem Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe Dr. R. Wolters zum Oberlandesgeologen bei dem Geologischen Landesamt in Krefeld.

— MBL NW. 1963 S. 1272.

Arbeits- und Sozialminister

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Zweites Meßprogramm nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1963 — III B 4 — 8817.71 — (III Nr. 38/63)

Nach § 7 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes (ImSchG) vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225 / SGV. NW. 7129) haben die Landkreise und kreisfreien Städte zur Feststellung von Luftverunreinigungen Meßgeräte aufzustellen, zu unterhalten und Messungen vorzunehmen. Zur Durchführung dieser Bestimmung wird ein **zweites Meßprogramm** festgelegt. Für dieses Meßprogramm wird auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 ImSchG im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie nach Anhörung sachverständiger Stellen folgendes bestimmt:

1. Gegenstand und räumliche Ausdehnung der Messungen

Das zweite Meßprogramm bezieht sich auf die Ermittlung des Schwefeldioxidgehaltes der Luft. In den nach-

stehend genannten kreisfreien Städten ist zu diesem Zweck je eine Meßstation einzurichten:

Bochum,
Bottrop,
Castrop-Rauxel,
Dortmund,
Düsseldorf,
Duisburg,
Essen,
Gelsenkirchen,
Hagen,
Oberhausen,
Recklinghausen,
Wanne-Eickel.

2. Meßgeräte

Für die kontinuierliche und registrierende Messung des Schwefeldioxidgehaltes der Luft ist bis auf weiteres einheitlich das Ultragas 3-Woesthoffgerät mit schwefelsaurer Wasserstoffperoxidlösung als Reaktionsflüssigkeit, mit 3 umschaltbaren Meßbereichen, einer eingebauten Nullpunktkontrolle und einem Integrator für Meßzeitintervalle von 15 Minuten zu verwenden:

1. Meßbereich: 0 — 1,6 mg SO_2/m^3
2. Meßbereich: 0 — 5,0 mg SO_2/m^3
3. Meßbereich: 0 — 10,0 mg SO_2/m^3

Das komplette Gerät kann von der Firma H. Woesthoff OHG Apparatebau, Bochum, Hagenstr. 30, bezogen werden. Sofern ältere Gerätetypen verwendet werden, müssen diese von der Firma Woesthoff den oben genannten Anforderungen entsprechend umgebaut werden.

3. Aufstellung der Meßgeräte

Die kreisfreien Städte haben die Plätze zur Aufstellung der Meßgeräte im einzelnen festzulegen und in Meßtischblätter einzutragen. Um eine Vergleichbarkeit der an den einzelnen Meßpunkten ermittelten Meßergebnisse zu gewährleisten, wird die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz beauftragt, nach Aufstellung der Meßgeräte sämtliche Meßpunkte zu überprüfen, ob sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen.

4. Auswahl der Meßinstitute, die Messungen vorzunehmen haben

4.1 Die kreisfreien Städte haben sich bei der Vornahme der Messungen der nach § 7 Abs. 3 ImSchG anerkannten Stellen (im folgenden Meßinstitute genannt) zu bedienen.

Es werden **allgemein** anerkannt:

- a) die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz, Bochum, Marienplatz 4,
- b) das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes, Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1,
- c) das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, Rotthausen Str. 19.

4.2 Falls die kreisfreien Städte sich anderer als der in Nr. 4.1 genannten Meßinstitute bedienen oder eigene Institute einrichten wollen, haben sie die Anerkennung bei dem nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 ImSchG zuständigen Minister zu beantragen. Dabei sollen möglichst ortsnahe Meßinstitute vorgeschlagen werden.

4.3 Die unter Nr. 4.1 Buchst. a genannte Landesanstalt sollte bei diesem Meßprogramm für die Wartung und Ablesung der Meßgeräte nicht herangezogen werden. Sie steht jedoch für die Ausbildung und Schulung von Bedienungspersonal der Städte zur Verfügung.

5. Wartung, Ablesung und Kontrolle der Meßgeräte

5.1 Wartung

Falls die anerkannten Meßinstitute die Wartung nicht selbst übernehmen, haben die kreisfreien

Städte zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Meßgeräte dafür zu sorgen, daß eine ausgebildete Person das Gerät fachgerecht wartet (s. Entwurf Richtlinie VDI 2451 „Messung von Schwefeldioxid in der Atmosphäre“).

5.2 Ablesung

Die Meßgeräte werden zweimal täglich abgelesen, und zwar gegen 8.00 Uhr und gegen 16.00 Uhr, entweder durch die Meßinstitute oder durch das unter 5.1 genannte ausgebildete Personal.

5.3 Kontrolle

Die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz wird beauftragt, in gewissen Zeitabständen die Funktion der Meßgeräte, vor allem die Meßwertanzeige, zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung kann die Landesanstalt mit den Meßinstituten besondere Bedienungsanleitungen vereinbaren.

6. Übersendung der Meßergebnisse an die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz

6.1 Die von den kreisfreien Städten beauftragten Meßinstitute haben die Schreibstreifen der Meßgeräte wöchentlich der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz zu übersenden. Die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz bewahrt die Schreibstreifen 10 Jahre auf.

6.2 Zeigt sich beim täglichen Ablesen der Meßgeräte eine länger als 2 Stunden anhaltende stark steigende Schwefeldioxidkonzentration, so ist dieses der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz umgehend telefonisch mitzuteilen. Der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz sind die Konzentrationswerte in diesen Fällen auf Verlangen stündlich, auch während der Nachtzeit, fernmündlich durchzugeben.

6.3 Unabhängig von Nr. 6.1 und 6.2 ist der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz auf Verlangen Auskunft über die Schwefeldioxid-Meßergebnisse zu erteilen.

7. Kostenerstattung

Die kreisfreien Städte haben die Kosten für die Anschaffung, die Aufstellung und die Instandhaltung der Meßgeräte zu tragen. Das Land erstattet den Meßinstituten die durch die Vornahme der Messungen entstandenen Kosten.

Die Meßinstitute sind zu veranlassen, ihre Rechnungen über die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz dem Regierungspräsidenten Düsseldorf einzureichen. Die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz prüft die Rechnungen und bescheinigt ihre Richtigkeit. Die Rechnungen sind der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu übersenden. T.

8. Auswertung der Messungen

Die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz wertet die Messungen aus. Es ist vorgesehen, daß die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz jährlich über die Ergebnisse der Messungen im Rahmen einer von ihr herauszugebenden Schriftenreihe berichtet.

9. Beginn der Messungen

Der Beginn der Messungen wird auf den **1. September 1963** festgesetzt. Die kreisfreien Städte haben die Meßgeräte bis zum **20. August 1963** aufzustellen und der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz bis zu diesem Termin Meßtischblätter, in denen die genauen Standorte der Meßgeräte (s. hierzu Nr. 3) eingetragen sind, zu übersenden. Sie haben der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz gleichzeitig mitzuteilen, welchen Meßinstituten sie sich bei der Vornahme der Messungen bedienen wollen. T.

Im Laufe des Monats August 1963 wird die in Nr. 3 vorgesehene Überprüfung der Standorte der Meßgeräte zusammen mit je einem Vertreter der in Betracht kommenden kreisfreien Städte sowie der Meßinstitute

erfolgen. Die kreisfreien Städte sowie die Meßinstitute werden von der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz rechtzeitig über die Besichtigungstermine unterrichtet werden.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte,
Landesanstalt für Bodennutzungsschutz, Bochum;
nachrichtlich:

an das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des
Bundesgesundheitsamtes, Berlin-Dahlem,
Corrensplatz 1,
Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen,
Rotthaus Str. 19.

— MBl. NW. 1963. S. 1272

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1963
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1963

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 7. 1963 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
15082	Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 29. 4. 1963	1. 4. 1963	3977/1
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
15083	Vereinbarung vom 12. 3. 1963 zu § 1 des Gehaltstarifvertrages für Forstangestellte und -anwärter in Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1962	1. 4. 1963	3351/3
15084	Rahmentarifvertrag für Forstangestellte in Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1963	1. 4. 1963	4125
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
15085	Tarifvertrag vom 17. 12. 1962 über die Auslegung des § 8 des Manteltarifvertrages für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 7. 4. 1953 / 1. 5. 1959	1. 11. 1962	1850/29
15086	Tarifvertrag vom 26. 3. 1963 zur Änderung des § 7 (Arbeitszeit über- tage) des Manteltarifvertrages für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. 4. 1953 / 17. 12. 1962	1. 4. 1963	1850/30
15087	Tarifvertrag vom 26. 3. 1963 zur Änderung des § 28 der Arbeitsord- nung und des § 35 (Gedinge) des Manteltarifvertrages für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. 4. 1953 / 26. 3. 1963	1. 4. 1963	1850/31
15088	Tarifvertrag mit Anlage vom 2. 4. 1963 zur Änderung der Urlaubs- bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter des rheinisch-west- fälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. 4. 1953 / 26. 3. 1963	1. 1. 1963	1850/32
15089	Tarifvertrag zur Regelung der Akkorde für Arbeiter im rheinisch- westfälischen Steinkohlenbergbau vom 2. 4. 1963	1. 10. 1963	1850/33
15090	Vereinbarung vom 15. 2. 1963 zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen des Manteltarifvertrages für Angestellte im Blei- Zinkerzbergbau der Stolberger Zink AG., Aachen, der Gewerkschaft Mercur, Bad Ems, der Gewerkschaft Maubacher Bleiberg und der Bergbaugemein- schaft Gey vom 7. 12. 1954 / 2. 12. 1959	1. 1. 1963	2390/7
15091	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für Angestellte der Kali- Chemie AG., Werk Meggen-Lenne vom 17. 4. 1963	1. 1. 1963	2810/11
15092	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für Angestellte und der Er- ziehungsbeihilfen für Lehrlinge der Kali-Chemie AG., Werk Meggen/Lenne vom 17. 4. 1963	1. 4. 1963	2810/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
15093	Tarifvertrag vom 19. 6. 1963 zur Änderung des § 10 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 27. 3. 1957		3002/26
15094	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge im Eisenerzbergbau im Bundesgebiet ohne Bayern vom 29. 11. 1962 / 29. 4. 1963	1. 1. 1963	4130
15095	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für Arbeiter der Kali-Chemie AG., Werk Meggen/Lenne vom 17. 4. 1963 mit Protokollnotiz	1. 1. 1963	4130/1
15096	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger und Berglehrlinge der Kali-Chemie AG., Werk Meggen/Lenne vom 17. 4. 1963	1. 4. 1963	4130/2
15097	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte der Kali-Chemie AG., Schwerspatwerk Meggen/Lenne mit Protokollnotiz vom 17. 4. 1963	1. 1. 1963	4130/3
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
15098	Vereinbarung vom 5. 6. 1963 zur Änderung der Anl. 1 zum Lohnabkommen für Arbeiter der feinkeramischen Industrie (ohne Sanitärkeramik und Wand- und Bodenfliesen) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 9. 1962	1. 7. 1963	2600/28
15099	Urlaubsabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin ohne Bayern vom 20. 4. 1963	1. 1. 1963	2820/15
15100	Tarifvertrag vom 18. 4. 1963 zur Erhöhung der Löhne aus dem Lohn-tarifvertrag für Arbeiter der Glasware Gesellschaft mbH., Bergisch-Gladbach vom 8. 11. 1961	18. 4. 1963	2993/28
15101	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Thermolux Glas GmbH., Porz vom 23. 4. 1963	1. 4. 1963	2993/29
15102	Vereinbarung über eine Schieds- und Schlichtungsordnung für Angestellte der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 9. 4. 1963	1. 3. 1963	3135/7
15103	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 5. 1963	1. 5. 1963/ 1. 3. 1964	3135/8
15104	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme einiger Kreise im östlichen Westfalen vom 10. 5. 1963	1. 4. 1963	3340/7
15105	Lohntarifvertrag für Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 21. 5. 1963	1. 6. 1963	3360/16
15106	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Betriebe Frechen, Haltern und Neuß der Quarzwerke GmbH., Köln vom 10. 6. 1963	1. 7. 1963	3673/3
15107	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Grube Niederdresselsdorf der Firma Theodor Stephan KG., Kaolinewerk, Haiger vom 8. 5. 1963	1. 3. 1963	3743/2
15108	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter und der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge in Betrieben der Hohlglasveredlungs- und Verarbeitungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 3. 1963 sowie zur Änderung der Urlaubsbestimmungen im Manteltarifvertrag vom 24. 4. 1961 und der Arbeitszeitregelung vom 10. 5. 1961	1. 1. 1963	3790/5
15109	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 20. 5. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden und der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1963/ 1. 5. 1964	3848/6
15110	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1963/ 1. 5. 1964	3848/7
15111	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalkindustrie im Reg.-Bez. Aachen und im linksrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 18. 6. 1963	1. 6. 1963/ 1. 7. 1964	3848/8
15112	Ergänzungsvertrag vom 15. 3. 1963 zu § 6 (Lohnformen) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 5. 12. 1961	15. 3. 1963	3920/3
15113	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1963	1. 5. 1963/ 1. 3. 1964	3920/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
15114	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 20. 5. 1963	1. 5. 1963/ 1. 5. 1964	4018/6
15115	Tarifvertrag zur Erhöhung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen und zur Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.-Bez. Arnsberg vom 21. 5. 1963	1. 5. 1963/ 1. 5. 1964	4018/7
15116	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalkindustrie im Reg.-Bez. Aachen und im linksrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 18. 6. 1963	1. 6. 1963/ 1. 7. 1964	4018/8
15117	Ergänzungstarifvertrag vom 28. 3. 1963 zu § 13 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 14. 12. 1962	1. 1. 1963	4082/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
15118	Vereinbarung über die Erhöhung der Tariflöhne für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1963	1. 4. 1963/ 1. 1./ 1. 4. 1964	3350/17
15119	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 15. 5. 1963 zu den Tarifverträgen zur Erhöhung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1963	1. 4. 1963/ 1. 1./ 1. 4. 1964	3350/18
15120	Zusatzvereinbarung vom 6. 6. 1963 für den Bereich des Arbeitgeberverbandes Minden-Lübbecke zum Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1963	1. 7. 1963	3350/19
15121	Gehaltsabkommen für kaufm. und techn. Angestellte, Meister und Vorzeichner in den Betrieben der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie der Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 4. 1963/ 1. 4. 1964	3460/20
15122	Gehaltsabkommen vom 21. 5. 1963 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1963/ 1. 4. 1964	3460/21
15123	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV, VDT und VwA vom 5. 6. 1963 zu dem Abkommen über die Erhöhung der Tarifgehälter und Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1963	1. 4. 1963	3460/22
15124	Abkommen über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 4. 1963	4086/2
15125	Abkommen vom 21. 5. 1963 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG		4086/3
15126	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 22. 5. 1963 zum Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen von Montagearbeitern in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues im Bundesgebiet und Westberlin (Bundesmontagetarifvertrag) sowie zum Tarifvertrag über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen vom 29. 3. 1963	1. 4. 1963	4119/2
15127	Vereinbarung über eine Urlaubsordnung für alle Belegschaftsmitglieder der Duisburger Kupferhütte, Duisburg vom 10. 6. 1963	1. 1. 1963	4134
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
15128	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Löhne für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Dr. Plate GmbH, Bonn vom 31. 5. 1963	1. 5. 1963	4129
15129	Tarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge wie vor	1. 5. 1963	4129/1
15130	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Löhne für Arbeiter und Lehrlinge der Firma August Wilhelm Andernach KG., Beuel vom 31. 5. 1963	1. 5. 1963	4129/2
15131	Tarifvertrag wie vor für die Firma Delu-Fabrik Hans Becker, Bad Honnef	1. 5. 1963	4129/4
15132	Tarifvertrag wie vor für die Firma Apotheker A. Diedenhofen KG., Bad Godesberg	1. 5. 1963	4129/6
15133	Tarifvertrag wie vor für die Firma Isoplast GmbH., Bad Godesberg	1. 5. 1963	4129/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
15134	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Gehälter für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma August Wilhelm Andernach KG., Beuel vom 31. 5. 1963	1. 5. 1963	4129/3
15135	Tarifvertrag wie vor für die Firma Delu-Fabrik Hans Becker, Bad Honnef	1. 5. 1963	4129/5
15136	Tarifvertrag wie vor für die Firma Apotheker A. Diedenhofen KG., Bad Godesberg	1. 5. 1963	4129/7
15137	Tarifvertrag wie vor für die Firma Isoplast GmbH., Bad Godesberg	1. 5. 1963	4129/9
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
15138	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen für Arbeitnehmer der Firma Preßwerk AG., Essen-Bergeborbeck — Übernahme der Tarifbestimmungen für die Metallindustrie — vom 10. 6. 1963	1. 4. 1963	3938/1
15139	Tarifvertrag vom 10. 5. 1963 zur Änderung der Ziff. 17 und 86 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter der Sägeindustrie und verwandter Betriebe im Bundesgebiet und in Westberlin ohne Bayern und Saarland vom 4. 4. 1962	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964	3995/1
15140	Manteltarifvertrag für Arbeiter auf allen Arbeitsstellen der Firma Bombé-Parkettfabrik Jucker & Co. KG., Bad Mergentheim, im Bundesgebiet und in Westberlin mit Protokollnotiz vom 28. 2. 1962	1. 1. 1962	4132
15141	Lohntarifvertrag für Arbeiter auf allen Arbeitsstellen der Firma Bombé-Parkettfabrik Jucker & Co. KG., Bad Mergentheim im Bundesgebiet und in Westberlin vom 7. 5. 1963	1. 5. 1963	4132/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
15142	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für kaufmännische Angestellte der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland vom 4. 1. 1963	1. 1. 1963	1773/17
15143	Lohntarifvertrag für Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge von 4 Betrieben der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1963	1. 6. 1963	3610/4
15144	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 5. 1963	3785/14
15145	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1963	3785/15
15146	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 5. 1963	3785/16
15147	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 28. 5. 1963	1. 5. 1963	3787/4
15148	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 28. 5. 1963	1. 5. 1963	3788/5
15149	Änderungsvereinbarung vom 18. 3. 1963 zum § 8 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Zigarettenindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 31. 1. 1962	1. 1. 1963	3978/1
15150	Änderungsvereinbarung vom 28. 5. 1963 zum § 6 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für Arbeiter im Zigaretteendienst der Firma Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 6. 7. 1962	1. 1. 1963	4004/2
15151	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 28. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 6. 1963	4035/1
15152	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1963	4035/2
15153	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 6. 1963	4035/3
15154	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 1963	1. 6. 1963	4036/1
15155	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge von 3 Zweigniederlassungen der Margarine-Union am linken Niederrhein vom 18. 6. 1963	1. 6. 1963/ 1. 4. 1964	4046/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
15156	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter in den Betrieben der Molkereizentrale Westfalen-Lippe eGmbH, Münster im Landesteil Westfalen-Lippe vom 17. 5. 1963	1. 5. 1963	4131
15157	Manteltarifvertrag für Arbeiter im auswärtigen Kundendienst und den Verkaufsleistungsbüros der Firma Brinkmann AG., Rauchtabak- und Cigarettenfabriken, Bremen, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 5. 1963	1. 1. 1963	4137
15158	Lohnabkommen für Arbeiter im auswärtigen Kundendienst und den Verkaufsleistungsbüros der Firma Brinkmann AG., Rauchtabak- und Cigarettenfabriken, Bremen, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 5. 1963	1. 6. 1963	4137:1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
15159	Vereinbarung über ein Ortsklassenverzeichnis für Arbeiter des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 30. 11. 1962	1. 12. 1962	1044:32
15160	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Lehrlinge der Hutindustrie im Reg.-Bez. Köln ohne Betriebe, die Hüte von Grund auf herstellen, vom 25. 6. 1963	1. 7. 1963	2580:18
15161	Zusatzvereinbarung vom 25. 6. 1961 zum Ferienabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer der weiterverarbeitenden Hutindustrie im Reg.-Bez. Köln vom 24. 2. 1961	1. 1. 1963	2580:19
15162	Arbeitszeitvereinbarung für Angestellte, Werkmeister, Lehrlinge und Anlernlinge der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 7. 1963	2605:36
15163	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1963	2605:37
15164	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 7. 1963	2605:38
15165	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Firma SIEG-PELZ, Limper & König KG., Siegen vom 21. 2. 1963	1. 1. 1963	3491:5
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
15166	Tarifvertrag über den Abschluß der Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens für Arbeiter im Malerhandwerk im Bundesgebiet ohne Bayern, Bremen und Saarland vom 19. 2. 1963	19. 2. 1963	805/40
15167	Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für den Eisenbahnoberbau zum Rahmentarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 10. 1962	2800:83
15168	Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe zum Rahmentarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956	1. 10. 1962	2800:84
15169	Lohntarifvertrag mit Lohntabelle und Protokollerklärung für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet ohne Bayern vom 26. 3. 1963	1. 5. 1963	4045:4
15170	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet vom 17. 4. 1963	1. 5. 1963	4072:1
15171	Vereinbarung für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet ohne Hamburg und Saarland über die Anwendung des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 28. 3. 1963		4100/12
15172	Bundeslohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet ohne Hamburg und Saarland vom 28. 3. 1963	1. 4. 1963	4100:13
15173	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Malerhandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1963	1. 5. 1963	4101:2
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
15174	Änderungsvereinbarung vom 11. 6. 1963 zur Ziff. 5 der Anlage (Teigwarenfabrik Duisburg) zum Gehaltsabkommen für techn. Angestellte und Meister in den Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 5. 1963	3969:17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
15175	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Handelsbetrieben der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH. und der „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 16. 5. 1963	1. 4. 1963	4098/2
15176	Anschlußvereinbarung mit dem DHV vom 4. 6. 1963 zum Gehalts- und Lohnstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Handelsbetrieben der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH. und der „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 16. 5. 1963	1. 4. 1963	4098/3
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
15177	Tarifliche Vereinbarung über die Neuregelung der Gehälter für Angestellte und der Vergütungen für Lehrlinge der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 5. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. HBV, der DAG und der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1963	1985/34
15178	Tarifliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 4. 1963	1985/35
15179	Tarifvertrag vom 5. 3. 1963 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 5. 5. 1953 (abgeschlossen mit der Gew. HBV, der DAG und der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1963	1985/36
15180	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 4. 1963	1985/37
15181	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der United Press International (UPI), Frankfurt, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 4. 1963	1. 4. 1963	3384/3
15182	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer außer Redakteuren und Bildberichterstatlern der Associated Press GmbH., Frankfurt, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 7. 3. 1963	1. 1. 1963	4126
15183	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer außer Redakteuren und Bildberichterstatlern der Associated Press GmbH., Frankfurt, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 7. 3. 1963	1. 4. 1963	4126/1
15184	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Städte-Reklame GmbH., Frankfurt a. M., im Bundesgebiet vom 9. 4. 1963	1. 4. 1963	4127
15185	Manteltarifvertrag für Redakteure und Bildberichterstatler der Associated Press GmbH. im Bundesgebiet mit Anhang vom 1. 4. 1963	1. 4. 1963	4128
15186	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz wie vor	1. 4. 1963	4128/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
15187	Lohnstarifvertrag Nr. 3 für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 1. 6. 1963	1. 4. 1963	3651/12
15188	Zweiter Tarifvertrag vom 6. 6. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961	1. 1. 1963	3820/11
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
15189	Tarifvertrag Nr. 182 a vom 31. 5. 1963 zur Änderung der §§ 18 und 19 des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1./ 1. 6. 1963	2400/48
15190	Tarifvertrag Nr. 182 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1./ 1. 6. 1963	2400/49
15191	Tarifvertrag Nr. 183 a über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 31. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1963	2400/50
15192	Tarifvertrag Nr. 183 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1963	2400/51
15193	Tarifvertrag Nr. 186 a über die Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 31. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1963	3089/8
15194	Tarifvertrag Nr. 186 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1963	3089.9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
15195	Tarifvertrag Nr. 4a/1963 vom 18. 5. 1963 zur Erhöhung der Löhne und Änderung des Lohnstarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands) . . .	1. 4. 1963	3752/19
15196	Tarifvertrag Nr. 4b/1963 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 4. 1963	3752/20
15197	Tarifvertrag Nr. 184a über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen bei der Deutschen Bundespost vom 31. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1963	3784/18
15198	Tarifvertrag Nr. 184b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1963	3784/19
15199	Tarifvertrag Nr. 185a über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 31. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1963	3784/20
15200	Tarifvertrag Nr. 185b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1963	3784/21
15201	Tarifvereinbarung Nr. 157 über eine einmalige Zahlung an Angestellte der nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 15. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)		3899/55
15202	Tarifvereinbarung Nr. 158 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands		3899/56
15203	Tarifvereinbarung Nr. 160 zur Erhöhung der Löhne für Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 28. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1963/ 1. 10. 1963/ 1. 4. 1964/ 1. 10. 1964	3899/57
15204	Tarifvereinbarung Nr. 161 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1963/ 1. 10. 1963/ 1. 4. 1964/ 1. 10. 1964	3899/58
15205	Tarifvereinbarung Nr. 162 zur Erhöhung der Löhne für Bedienstete im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 18. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1963/ 1. 10. 1963/ 1. 4. 1964/ 1. 10. 1964	3899/59
15206	Tarifvereinbarung Nr. 163 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1963/ 1. 10. 1963/ 1. 4. 1964/ 1. 10. 1964	3899/60
15207	Tarifvereinbarung Nr. 164 über die Erhöhung der Grundgehälter für Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 28. 5. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 3./ 1. 9. 1963	3899/61
15208	Tarifvereinbarung Nr. 165 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 3./ 1. 9. 1963	3899/62
15209	Tarifvereinbarung Nr. 166 vom 28. 5. 1963 zur Verkürzung der Arbeitszeit im § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin (ETV) vom 19. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1964	3899/63
15210	Tarifvereinbarung Nr. 167 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1964	3899/64
15211	Ergänzungstarifvertrag mit Anhang vom 1. 3. 1963 zum Bezirksmanteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1962	1. 3. 1963	3945/2
15212	Tarifvertrag Nr. 6 für Bordpersonal und Fluglehrer der Deutschen Lufthansa AG. im Bundesgebiet vom 31. 5. 1963	1. 10. 1962	4124
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
15213	Tarifvertrag vom 17. 5. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Entlohnung und Arbeitszeit der Kraftfahrer bei den obersten Bundesbehörden vom 24. 9. 1958	1. 4. 1963	3333/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
15214	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse von Arbeitern des Bundesluftschutzverbandes — Übernahme des MTB mit Einschränkungen — vom 27. 2. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 8. 1962	3600/68
15215	Tarifvertrag vom 28. 2. 1963 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . .	1. 8. 1962	3600/69
15216	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3600/70
15217	Fünfter Ergänzungstarifvertrag vom 17. 5. 1963 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 1960	1. 4. 1963	3600/71
15218	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse von Angestellten des Bundesluftschutzverbandes — Übernahme des BAT mit Einschränkungen — vom 27. 2. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 8. 1962	3750/166
15219	Tarifvertrag vom 28. 2. 1963 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . .	1. 8. 1962	3750/167
15220	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 6. 3. 1963 zum dritten Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 und zur Ergänzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. 5. / 7. 6. 1962	1. 2. 1963	3750/168
15221	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 14. 5. 1963 zum Tarifvertrag zur Neuordnung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst der Gemeinden im Bundesgebiet beschäftigten Tarifangestellten vom 19. 3. 1963	1. 4. 1963	3750/169
15222	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 4. 1963	3750/170
15223	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. 5. 1963 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (MTArb) vom 9. 2. 1961	1. 1. 1963	3751/14
15224	Tarifvertrag zur Neuordnung der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes — ohne Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen — vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3896/18
15225	Tarifvertrag über die Neuordnung der Vergütungen für Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3896/19
15226	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 6. 1963 zum Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3896/20
15227	Bundeslohntarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	3950/26
15228	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 14. 5. 1963 zum Vierten Ergänzungs-Tarifvertrag vom 14. 3. 1963 zu den §§ 29 und 41 sowie zu der Anlage 10 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. 1. 1962	1. 1. 1963	3950/27
15229	Tarifvertrag über die Entgelte arbeiterrentenversicherungspflichtiger Lehrlinge gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 5. 1963	1. 4. 1963	4112/1
15230	Manteltarifvertrag für Kontrollangestellte für Leistungsprüfungen in der Tierzucht und Güteprüfung der Anlieferungsmilch des Landeskontrollverbandes Rheinland e. V. im Landesteil Nordrhein vom 10. 6. 1963	1. 4. 1963	4136
15231	Vergütungsabkommen vom 10. 6. 1963 zum Manteltarifvertrag wie vor	1. 4. 1963	4136/1
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
15232	Rahmentarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der industriellen Betriebe (mit Ausnahmen) der Kreise Düren, Jülich und Euskirchen vom 9. 4. 1963	1. 4. 1963	4133

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXIX, XXXI.

Innenminister**Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1963
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 11. 7. 1963 —
II B 4 — 29.63.09 — 737/63

Die Hochschul- und Bildungswochen werden im Oktober und November 1963 in Bad Meinberg durchgeführt.

Beide Veranstaltungen werden unter dem Thema stehen:
„Mensch und Wirtschaft in der verwalteten Welt.“

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

T. Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit der Teilnahme an den Veranstaltungen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Teilnehmergebühren für die Hochschulwoche und Bildungswoche sind bis zum 1. Oktober 1963 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Kontonummern:

Landeszentralbank Detmold — 278'161

Kreissparkasse Detmold — 10306

Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei Absagen kann auf die Teilnehmergebühr nicht verzichtet werden; eingezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

I. Hochschulwoche

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche beginnt am Dienstag, dem 15. Oktober 1963; sie wird um 17.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Dienstag, dem 22. Oktober 1963 mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 15. Oktober und als Abreisetag der 23. Oktober 1963 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung — einschließlich Bedienungsgeld — betragen:

Gruppe A 1. Kurhaus „Zur Rose“

2. Kurhaus „Zum Stern“

3. Sautters Parkhaus

Einzelzimmer 160,— DM

Doppelzimmer 148,— DM

Gruppe B 1. Hotel Sonneneck
2. Hotel Lindenhof
3. drei weitere Hotels

Einzelzimmer 144,— DM

Doppelzimmer 132,— DM

Gruppe C gut geführte Pensionen

Einzelzimmer 132,— DM

Doppelzimmer 120,— DM

Da Bad Meinberg bestrebt ist, möglichst für alle Teilnehmer Einzelzimmer bereitzuhalten und die oben namentlich genannten Kurhäuser und Hotels nicht über genügend Einzelzimmer verfügen, sind diese berechtigt, Teilnehmer in gutgeführte Pensionshäuser auszuquartieren.

Teilnehmer, die ausquartiert werden müssen, erhalten einen Nachlaß von 1,50 DM täglich.

Teilnehmer, die bereit sind, mit einem Kollegen ein Doppelzimmer zu beziehen, wird empfohlen, sich rechtzeitig mit einem Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht.

Für Diätverpflegung ist ein Aufschlag von 1,— DM täglich vereinbart. Wünsche auf Diätverpflegung sind mit der Anmeldung geltend zu machen, damit sie schon bei der Unterbringung berücksichtigt werden können. Körperbehinderten wird empfohlen, bei der Unterbringung zu berücksichtigende Sonderwünsche in der Anmeldung anzugeben.

Die Anmeldungen müssen bis zum 20. August 1963 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Hochschulwoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

T.**II. Bildungswoche**

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche beginnt am Montag, dem 4. November 1963; sie wird um 17.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Montag, dem 11. November 1963 mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 4. November und als Abreisetag der 12. November 1963 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung werden die gleichen Pauschalpreise erhoben wie für die Teilnehmer der Hochschulwoche.

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. September 1963 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Bildungswoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

T.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hochschul- bzw. Bildungswoche werden den zugelassenen Teilnehmern noch mitgeteilt.

— MBl. NW. 1963 S. 1282.

Notiz**Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von
Venezuela, Herrn Julio RAMOS**Düsseldorf, den 1. Juli 1963
1/5 — 453 — 1/62

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Julio Ramos am 21. Juni 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1963 S. 1283.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 25 v. 28. 6. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7129	24. 6. 1963	Zweite Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen)	234
7830	19. 6. 1963	Gebührenordnung für Tierärzte	219
2011	10. 6. 1963	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 12. Februar 1915 — I. K. 442 — für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Kaldenkirchen über Bracht nach Oebel bei Brüggen und den dazu ergangenen Nachträgen	234

— MBl. NW. 1963 S. 1283.

Nr. 26 v. 4. 7. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	2. 7. 1963	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besoldungsänderungsgesetz)	235

— MBl. NW. 1963 S. 1283.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung von Justizbediensteten	149	weiterhin ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar, auch wenn das bestätigende Schlußurteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt ist. OLG Düsseldorf vom 25. April 1963 — 3 W 64/63	156
Verkehr mit sogenannten Beamtschecks	150		
Bekanntmachungen	152	Strafrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	153	1. StVO § 17, § 23 II. — Zur Sorgfaltspflicht eines Kraftfahrers, der seinen Lkw zur Nachtzeit auf einer stark befahrenen Landstraße anhält, um rückwärts auf ein Grundstück zu fahren. OLG Köln vom 1. März 1963 — Ss 486/62	157
Personalnachrichten	153	2. StPO § 111a; StGB § 42 m. — Sprechen die Tatgerichte in zwei Instanzen die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis aus, ohne gleichzeitig die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen, so muß die nach Einlegung der Revision des Angekl. durch Beschluß verfügte vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis mit neuen Tatsachen begründet werden. OLG Hamm vom 29. April 1963 — 2 Ws 120/63	158
Gesetzgebungsübersicht	155	Kostenrecht	
Rechtsprechung		GKG § 7. — Die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung setzt voraus, daß die Kosten bei fehlerloser prozessualer Behandlung nicht entstanden wären. OLG Hamm vom 14. Mai 1963 — 3 Ws 208/63	159
Zivilrecht		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	160
1. BGB § 1591 I. — Bestätigt ein zweites Gutachten über die Haptoglobin-Serumgruppen des Klägers, des beklagten Kindes, der Kindesmutter und des Mehrverkehrszeugen den Blutgruppenbefund des Vorgutachters, wonach der Kläger als Erzeuger des beklagten Kindes auszuschließen ist, so bedarf es für den Nachweis des Vaterschaftsausschlusses keines weiteren Beweises. OLG Köln vom 28. März 1963 — 7 U 4/62	155		
2. ZPO § 574; WBewG § 30. — Ein Rechtsmittel, das vom Gläubiger zwar rechtzeitig, aber am letzten Tage der in dem angefochtenen Beschluß nach § 30 WBewG gewährten Frist eingelegt ist, ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. OLG Hamm vom 7. Dezember 1962 — 15 W 464/62	156		
3. ZPO § 708 Ziff. 4, §§ 710, 717. — Ein im Wechselverfahren ergangenes Vorbehaltsurteil ist			

— MBI. NW. 1963 S. 1284.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.